Auszug der Streitigkeit

der

freyen Reichs-Abtey

Reichenau,

gegen

das Bisthum

Constanz,

dem Neubegierigen, und Wahrheit-liebenden Publico

vorgelegt

von dem vormals gewesenen

A. M.

Im Jahr 1763.

* * * *
* *

Le cœur me dit, que Dieu veut bien encor m'aimer:
Que, malgré mes Ecarts, en Pére, ce Dieu m'aime
Et que mon Infortune en eſt la preuve meme.
Tant de coups aſſommants, ſur un mortel frappés,
Ne furent point des coups, au Haſard echappés.
La main du tout Puiſſant ſe rendoit trop viſible,
Pour ne point l'adorer, en ma chûte terrible.
Mes riches Ennemis mangent mon pain:
Pardonne leur, Seigneur! les crimes de leur faim.

Vorrede.

Die Weitläuftigkeit der Reichenauschen Reichs-Streitigkeit, und die Menge der darinnen seit kurzen Jahren verhandelten Acten, verursachet bey vielen Lésern, die nur gewohnt sind, anmuthige Schriften zu durchblättern, einen natürlichen Eckel, diesen langwierigen Proceß zu beurtheilen. Indessen ist der Inhalt desselben von der Beschaffenheit, daß man von Herzen wünscht, ein jeder mögte denselben genau lesen, und alsdann prüfen, ob der *P. Meichelbeck* nicht zum wenigsten berechtiget sey, bey dem gesamten Reich um Schutz und Hülfe anzuflehen. Jedem geneigten Leser die Mühe zu erleichtern, hat man aus dem ganzen *Convolut* der Schrifften einen kleinen Auszug ver-

fertiget, welcher ohne Mühe, gewiß in einer Stunde, Wort für Wort kann durchgelesen werden. Vielleicht findet er Beyfall bey Gemüthern, die noch nicht von Vorurtheilen gegen die bedrängten Reichenauschen Mönche eingenommen sind.

Vielleicht finden die Publicisten in diesem kleinen Werkchen den Stoff zu gelehrten *Deductionen* über eine Materie, welche bishero *in Jure publico* noch etwas dunkel, und nicht genugsam erörtert zu seyn scheinet. Nemlich: von dem vermeyntlichen Päbstlichen Recht, Reichs-lehnbare Stiffter zu incorporiren. Man überlese die *Concordata Nationis germanicæ* so wohl, als alle Reichs-Grund-Gesetze, so wird man in selbigen nicht die geringste Spur antreffen, daß dem Römer-Hof diese Gewalt vom Kayser, und Reiche einmal wäre gestattet worden. Im Gegentheil aber haben die gesamte Stände gegen die Eingriffe in die *Concordata Principum* beständig vor dem Kayserl. Thron Beschwerden geführet, und auf Reichs-Tägen um deren Abstellung gedrungen, wovon die selbstredende Beweise in dem Reichs-Abschied zu Coblenz, *An.* 1479., und die von gesamten Maynzischen, Cöllnischen, Trierischen

schen *Clero* gegen die Eingriffe in die *Concordata Principum* damals angebrachte, und gen Rom geschickte Klagen, (*a*) und dann Reichs-Abschied von 1510. *Gravamina Germanicæ Nationis, cum remediis & avisamentis ad Maximilianum Imum. Imp.* (*b*) Daher es denn geschehen, daß die gesamte Stände, in der mit Kayser *Carl V.* Pacts-weise und an Eydes Statt *An.* 1519. errichteten Wahl-*Capitulation* hierüber einen besondern Articul einrückten, *Art. XVI. per Formalia*:

„Und als über, und wieder Concordata Princi-
„pum, auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kir-
„chen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu
„Rom, und deutscher Nation mit unsäglichen Gra-
„tien, Rescripten, Annaten der Stiffter, so täglich
„mit Mannigfaltigung und Erhebung der Officien
„am Römischen Hof, auch Reformation, Dispensa-
„tion, und in andere Wege, zu Abbruch der Stifft-
„Geistlichkeit, und andern gegebenen Freyheiten, —
„stetigs und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt, der-
„halben auch unleidlich und verboten Gesellschaften
„und

(*a*) *vid. Leibnizius Tom. I. Cod. Diplom. Jur. Gent.* §. 192. *pag.* 439.

(*b*) *Freberus T. II. rer. germ. p.* 373. *Flacius in Catalogo testium veritatis, pag.* 458. *Goldastus Tom. II. Const. Imp. pag.* 119. *& politicorum Imper. Part. XXIII. p.* 1038. *&* 1040.

„und Contracte, oder Bündnisse, als wir bericht, „fürgenommen, und aufgerichtet worden, das sollen „und wollen Wir mit ihren, der Churfürsten, und „anderer Stände Rath, bey unserm heiligen Vater, „dem Pabst, und Stuhl zu Rom, unseres besten „Vermögens abwenden, und fürkommen, auch „darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Con- „cordata Principum, und aufgerichtete Verträge, „auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehand- „habet, denen vestiglich gelebet, und nachkommen „werde.

Die Früchte hieraus aber an dem Römischen Hof waren keine andere, als die wiederholter unternommene Eingriffe in berührte *Concordata Principum*, so, daß Kayser und die Stände des Reichs, *An.* 1522. schon wieder sich zu beklagen hatten, (c) und derowegen bey dem Reichs-Tag zu Nürnberg die bekannte hundert *Gravamina* gegen den Römer-Hof dem Päbstlichen *Legaten* vorlegten. (d) Worauf zwar die Abstellung, besage Reichs-Abschied von Nürnberg *de An.* 1524. §. 29, und ist darauf — versprochen worden; wie auch Reichs-Abschied von Augspurg, *An.* 1530. §. 132, als auch —— aber ganz

(c) *Goldast. T.* 1. *Const. Imp. p.* 447. & 448.
(d) *Schilter. de libert. Eccles. germ. lib. VII. cap.* 2. § 10. *pag.* 859 & 928.

ganz ohne Erfolg. Und wurden derohalben die Stände veranlasset, in vorangezogener Wahl-*Capitulation* dem Kayser *Carl V.* noch weiter folgende *Formalia*, zur Beschrenkung solcher anmaßlichen Römischen Gewalt, einzurücken, um ein- für allemal solche Eingriffe des Römer-Hofs in die *Concordata Nationis* zu verhintern. Die Ausdrücke lauten:

„Jedoch was Beschwerung darinnen befun„den, und Misbräuche entstanden, daß dieselben, „vermöge deshalb gehabten Handlung zu Augs„burg der mindern Zahl im 30sten Jahre gehalte„nen Reichs-Tag abgeschafft, und hinführo dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zu„gelassen werde. (*)

Und diese Beschränkung wurde in die *Capitulationen* aller nachheriger Kayser eingetragen: als, Kayserß *Ferdinandi I. An. 1558.* Art. XV. *Rudolphi II. Anno 1575.* Art. XV. *Matthiæ 1612.* Art. XVII. *Ferdinandi II. Anno 1636.* Art. XVIII. *Leopoldi I. 1658.* Art. XIX. *Josephi I.* Art. XVIII. *Caroli VI. Caroli VII. Francisci I.* Art. XIV. §. 1. *Form.*

„Wir sollen und wollen auch bey dem heili„gen Vater, dem Pabst, und Stuhl zu Rom unser

(*) *Pfeff. ad Vitr. Illust. l. 1. Tit. XV. p. 1402.*

„bestes Vermögen anwenden, daß von demselben,
„gleich wir ohnehin des Vertrauens seind, die Con-
„cordata Principum, und die zwischen der Kirchen,
„Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom,
„und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge
„allerdings beobachtet, und dargegen durch unförm-
„liche Gratien — wie weniger nicht per coadjuto-
„rias Prælaturarum electivarum — oder in andere
„Wege, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, und
„anders wieder gegebene Freyheit, und erlangte
„Rechten — in keine Weise gehandelt — werde.

„§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vor-
„gemeldte Concordata Principum, und aufgerichtete
„Verträge, Privilegia, Statuta, und Freyheiten ge-
„halten, gehandhabet, und denenselben vestiglich ge-
„lebt und nachkommen, jedoch *NB.* was für Be-
„schwerung darinnen gefunden, daß dieselbe
„vermöge gehabter Handlung zu Augsburg
„in dem Jahre 1530 bey abgehaltenen Reichs-
„Tag abgeschafft, und hinfürder dergleichen
„ohne Bewilligung der Chur-Fürsten nicht
„zugelassen werde.

Auch ist es Reichs-Acten-kundig, wie vie-
les Auffsehen bey gemeinen, und besondern
Ständen des Reichs es gemacht, auch welche
Beschwerden man gegen den Römer-Hof je-
derzeit geführet, so oft derselbe gegen diese
Concordata Principum etwas *statuiren*,
oder denenselben zu Abbruch der Stiffter nur

in

in mindesten *derogiren* wollte. (*e*) Wir wollen von so vielen nur ein Beyspiel hier anführen, und zwar ein solches, welches Constanz uns selbst vom Jahr 1695. an die Hand giebt. Der Pabst verliehe einem gewissen von *Berleps in mense Papali* ein *Canonicat* zu Constanz, dieser von *Berleps* aber wurde wegen *Inhabilitæt* des Cörpers von dem Dom-Capitul nicht zugelassen, obgleich der Pabst über solche *Inhabilitæt ex plenitudine potestatis dispensirte*; Constanz flehete nicht nur den Kayser an, sondern auch alle Stände des Reichs, und die gesamten Dom- und Hochstiffter über diesen Eingriff, *causam communem* zu machen, und verdienet das Bittschreiben an Chur-Trier *d. d. 29. Febr. 1696.* (*f*) nachgelesen zu werden, weil es solche Ausdrücke in sich enthält, die der gegenwärtigen Reichenauschen Streitigkeit ähnlich sind. Es heißt daselbst:

„Weil der von Berleps seine Incapacitæt genugsam erkannt hat, als hat er bey dem Päbstli-

(*e*) *Lundorpius Tom. VI. lib.* 3. *cap.* 32. *ad An.* 1646. *p.* 43. §. Nichtweniger.

(*f*) *vid. Fabri* Staats-Canzeley *Tom. II. fascic.* 2. *p.* 39. *item* Hof- und Staats-Schreiben *de Anno* 1707.

„chen Stuhl durch allerhand erschlichene, und „*NB.* an hohen Orten erworbene *Interceſſiona-* „*lien* soviel zu wege gebracht, daß Se. Päbstl. Hei- „ligkeit, ohnangesehen der gemeinen geistlichen „Rechten, des Hoch-Stiffts best-*fundirten* *Sta-* „*tuten*, und *NB.* der so heilig gestellter *Concor-* „*datorum Germaniæ*, jedoch ex plenitudine potesta- „tis Apostolicæ (wie die Formalia lauten) über die- „ses Berleps Inhabilitæt auf eine *NB.* bis da- „hin *propter ſanctitatem Concordatorum*, „nie erhörte Weise dispensiret haben. *(g)*

„So wollen wir jedoch der Meynung seyn, daß „wir nach Anweisung der (wie Eingangs erweh- „net) gegen unser Hoch-Stifft, und der werthen „teutschen *Nation* obhabender Pflicht, wie auch „zu Liebe der wahren Freyheit, und GOttlie- „benden *Justitz*, all dienlicher Orten mit allen „Fleiß darob, und daran seyn sollen, damit dem „Päbstlichen Stuhl der Sache eigentliche Beschaf- „fenheit, mit rechten Wahrheits-Grund vorge- „stellet, und andurch dabey, der Billigkeit nach, „soviel gerichter werden möge, damit durch die- „ses

---

(g) Ist das nicht eine unwiedersprechliche Bekäntniß von Costanz, daß die sogenannte Einleibungs-Bull *Julii II.* der Abtey Reichenau erschlichen, folglich von keiner Krafft, weil der Pabst in selbiger spricht: Daß weil solche *Incorporation* gegen die *Concordata Principum* stritte, *dispensire* er Pabst über sothane *Concordata ex plenitudine potestatis.*

„ſes *exercitium poteſtatis plenitudinariæ*
„ſo bis anhero in Anſehung der *Concor-*
„*daten* unbekandt, und dermahlen erſt wegen
„Intereſſe eines *Privat*-Menſchens durch un-
„gleiche allerley er*practicirte* Berichte,
„auf die Bahn gebracht worden iſt) ſämtlicher
„Erz- und Hoch-Stiffter in dem Reiche ſtattliche
„Privilegia, löbliche Statuta, alt hergebrachte Ob-
„ſervanz — nicht eines Streichs über einen Hauf-
„fen geworffen werden. — Ewr. Gnaden mögen
„von ſelbſt leicht begreiffen, daß, obſchon dieſer ſo
„genannte *Actus poteſtatis plenitudinariæ*
„eine Particular-Streitigkeit zwiſchen unſerm Dom-
„Capitul und dem von Berleps vorgegangen, je-
„doch derſelbe ſeines Univerſal-Privilegii halber, al-
„ſo beſchaffen ſey daß alle und jede Erz- und Hoch-
„Stiffter der Teutſchen Nation eben ſo wenig, als
„das unſrige, ſich ihre Statuta und Gerechtſame
„werden fortbin zu verſichern, noch auch auf
„die *Concordata Germaniæ* einiger maſſen zu
„verlaſſen, ſondern vielmehr alle ihre ſo theuer
„erworbene, und durch unſere Vorfahrer vorſich-
„tige Præcautelen ſo mühſam erhaltene Jura und
„Privilegia in der Willkühr desjenigen,
„ſo nur einen Actum poteſtatis plenitu-
„dinariæ heraus practiciren kan, vors
„künftige lediglich zu ſtellen. Was aber die meiſte
„Sequel betrifft, davon wollen wir um ſo mehr ab-
„ſtrahiren, als ſie Ewr. Gnaden von ſelbſt ermeſ-

„ſen,

„sen, und hocherleuchtet verstehen, daß wenn „die Ertz = und Hochstiftliche Jura „nicht mehr durch die Concordata „Germaniæ sollten geschützt werden, „daß zu deren Stiffter augenscheinlichen Untergang „denen Privat-Affecten Thür und „Thore geöffnet, die Besetzung derer Ertz- „und Hoch-Stiffter auf ein freyes Arbitrium „ausgestellet werden. Weil nun Ewr. Gnaden „allsolches selbst erkennen, als haben wir Dieselben „hiemit angelegentlichst ersuchen wollen, Dero pa- „triotischen Gemüthe statt zu geben, mithin sich die- „ser Sachen, (welche zwar dermahlen unser, fürs „künfftige aber alle übrige Ertz- und Hoch Stiffter „betrifft) kräftigst anzunehmen, zumahlen in solche „Wege zu richten, damit man in Zeiten die Gefahr „abwende, und beym Kayser- und Päbst- „lichen Hofe gemeinsamlich dahin trachte, daß die Ertz- und Hoch-Stiffter im Reiche bey ihren „Freyheiten conserviret, die Concordata Ger- „maniæ heiliglich beobachtet, und dieses „sowohl als jene von Sr. Käyserl. Majestät, als „supremo Ecclesiarum Advocato, ver- „möge *NB. NB.* aller Wahl-Capitula- „tionen beyder regierenden Römisch-Käyserlich- „und Königlichen Majestäten, wie auch Dero glor- „würdigste Vorfahren allergnädigst beschützet wer- „den möchten. *(h)* Der

(*b*) *Fabri* Staats-Canzeley *Tom. III. fasc.* 2. *p.* 39.

item

Der Kayser ließ unterm 3ten März 1696. Durch Dero Bothschafter, Grafen von *Marimiz*, hierüber an den Römer-Hof, neben andern, folgendes vorstellen:

„Nachdem berührten von Berleps Mangel von „der Eigenschaft wäre, daß die Päbstliche Provi„sion zu Constanz ohne Verletzung des Hoch-Stiffts „Privilegien, Statuten, und alt hergebrachter Ob„servanz nicht angenommen werden könnte, Ihro „Majestät benebens **in Krafft Ihres „höchst Käyserlichen Amts** forderst ob„läge, nicht nur bemeldte des Reichs-Stiffts Con„stanz, sondern auch **aller übriger** hoher Erz„und Dom-Stiffter **Jura aufrecht zu er„halten,** und was denselben zu einigem Nach„theil gereichen könne, **auf alle Weise und „Wege abzuwenden,** — So befehlen Ihro „Majestät Päbstl. Heiligkeit die aus solcher Provi„sion ohnfehlbar erfolgende Inconvenienzien vorzu„stellen — und gegen selbige allfügliches vorzukeh„ren —. Welches Ihro Majestät von Päbstl. „Heiligkeit um so mehreres verhoffen, als aller„höchst Dieselbe Sich versichert hielten, daß Ihro „Heiligkeit **denen Concordatis Germaniæ, „und Instrumento pacis,** welche in gegen„wärtigen Casu dem Stifft Constantz allerdings pa-

„troci-

---

item ejusd. Fabri Hof- und Staats-Schreiben *de An.* 1707. *p.* 314. *&* *p.* 43.

„trocinirten, das mindeste zu derogiren,
„noch weniger aber verlangen würden, daß unter
„Ihro Kayserlichen Regierung ein so höchst-
„nachtheiliger Eingang sollte ge-
„macht, und gesammten Stifftern zu allge-
„meiner Beschwerung Anlaß gegeben werden.

Chur-Trier in seiner Antwort unterm 11 März *e. a.* äußerte sich dahin:

„Wie selbes diese (Concordata) auf alle Wege
„beyzubehalten sich nicht weniger verbunden, und
„geneigt befände, dazu aber auch kein näheres,
„noch mehreres anreichendes Mittel seines Orts er-
„achtete, denn daß der Römisch-Käyserl Majestät
„durch geistl. Chur- und Fürsten des Reichs hier-
„unter das Nöthige der Gebühr vorgestellet, und
„selbige um Handhabung solcher löblichen
„*Concordatorum* beym Päbst. Stuhl dasjeni-
„ge, was dargegen von besagten von Berleps übel
„ausgebracht, wieder abzubringen, allerunterthä-
„nigst ersucht werden.

Die gesamten Gesandschaften der Catholischen geistlichen Reichs-Stände zu Regensburg, auf Ansuchen von Constanz, erließen an den Römer-Hof hierüber ein gemeinsames Schreiben, worinnen sie melden, daß diese *Provision* des von *Berleps* als erschlichen, und gegen die Concordata Nationis

tionis nur erpracticiret, keinesweges gelitten werden könne, *per Formalia*:

„Is ipsus ad S. Sedem denuò recurrerit, & me„diantibus ardentissimis, iteratisque, ut dicitur, „a Serenissima Hispaniarum Regina propria manu „exaratis recommendatitiis, dispensationem, sup„pressa haud dubie, aut nimis fideliter perlecta, „rei veritate, exemplo plane hactenus inaudito, „obtinuerit. Cum autem hoc ipsum tam sacris „Canonibus, quam *initis inter sacram Se„dem, & inclytam Nationem Germani„cam Concordatis* omnino repugnet. Wann „die Königin von Spanien, als eine gebohrne „Teutsche Prinzeßin, gewust hätte, wie heilig die „*Concordata Nationis* wären, würde Sie dem von „Berleps keine Recommendation gegeben haben. „Nec dubitandum, quin ipsa Regina Hispaniarum, „Germano Serenissimorum Comitum Palatinorum „ac Ducum Sanguine orta, commendato Berlepsio, „si sacros Canones, *Germanicque Concordata* tanto„pere obstare scivisset, hanc suam regiam Com„mendationem nunquam impertitura fuisset. „Päbstliche Heiligkeit möchten demnach solche Pro„vision dieses von Berleps zurück nehmen, wodurch „dieselbe nicht nur GOtt einen Gefallen thun, die „Canonische Recht und die *Concordata Nationis* er„füllen, sondern auch die Meynung Käyserl. Maje„stät Leopoldi erreichen würden. Welcher Käyser „nach dem Beyspiel seiner glorwürdigsten Vorfah„rer die Handhabung der *Concordaten Nationis* in

seiner

„seiner Wahl-Capitulation denen Stän-
„den eydlich angelobet hätte. Præstitura
„per hoc Omnipotenti Deo rem gratissimam, juri
„Canonico & *Germaniæ Concordatis* omninò con-
„sonam, indeque præprimis Augustissimo Impe-
„ratori nostro Leopoldo, utpote *qui harum defen-*
„*sionem*, non minùs, quam glorioſissimi Anteceſſo-
„res sui, juxtà *tenorem Capitulationum* sub solenni
„juramento suscepit, desideratissimam. *(i)*

Eine gleiche Regung entstand bey Constanz im Jahr 1732. — Nachdem Päbstliche Heiligkeit dem ältesten Prinzen des Kayserl. *Gouverneurs* zu *Mantua*, Landgrafens *Philipps* von Hessen-Darmstadt, eine *Expectanz*, oder *Coadjutorie Bullam* auf die Dom-Probstey zu Constanz, wieder die Concordata Germaniæ, und des Dom-Capituls von Pabst zu Pabst *confirmirte Special-Privilegia, in puncto* liberæ Electionis ertheilet, weswegen auch alle *immediat*-Reichs- Erz- und Hochstiffter, *per modum Intercessionalium, causam communem* mit Constanz bey Ihro Kayserl. Majestät gemacht haben. Woraus erfolgt, daß den 27 Junii 1733. beym Reichs-Hofrath eine,

auf

(i) *Fabri l. c. Johann Jacob Moser* Staats-Rechts des Stiffts Constanz, *p.* 122. *sequ.* §. 9.

auf dessen erstattetes Gutachten erfolgte Kayserl. *Resolution* publiciret, und Krafft derselben Käyserl. *Rescripta* an den Herrn Cardinal *Ciensfuegos*, an den Herrn Prinzen *Joseph*, zu Heßen-Darmstadt, erkannt; des Herrn Churfürsten zu Pfalz Schreiben aber, und der verschiedenen Erz- und Hoch-Stiffter *Interceſſionales ad acta* geleget worden. *vid. Moser l.c. p.122. §.8.*

Wie sehr auch der Römische Hof auf die stracke Erfüllung der *Concordaten Nationis* dringe, wenn Gefahr ist, daß gegen selbe zu seiner eigenen *Præjudiz* etwas von Kayser, oder Reich, unternommen werde, haben wir zur Genüge erwiesen in einem *Tractat sub Rubro:*

Stein des Anstosses gegen die vermeyntliche Incorporations-Bull *Julii II.* der Reichslehnbaren Abtey Reichenau an die bischöflich-Constanzische Tafel.

Das ist: Concordata Nationis Germanicæ, durch welche alle dergleichen angemaßte Verdusserungen Reichs-lehnbarer Stiffter für ewig abgethan und eingestellet worden.

Daselbst ist auch aus denen Reichs-Grundgesetzen erwiesen, daß die Aufrechthaltung der Concordaten-Nationis eine *National-* und *Comitial-*Sache seye, wie solche in den unterm 1. Sept. 1702. zu Regenspurg, in Betreff der Dom-Probstey-

Wahl-Sache zu Münster an gesamte Stände überreichten Memorial per Formalia erkannt wird. Als wollen meine Großgünstige Herren in Consideration ziehen, daß diese Sache nicht blos das alleinige Münsterische Dom-Capitul, sondern das Wehe und Wohl-Wesen des gesamten Römischen Reichs deutscher Nation, ad cujus negotiorum deliberationem Comitia indicta sunt, & subsistunt, und auf die Aufrechterhaltung derer mit dem Päbstlichen Stuhl solenniter eingegangener Concordatorum, folglich Conservationem Pactorum Imperii publicorum, quæ *ab una Parte, altera* non Consentiente, violari non possunt, betreffe: daß Ihro Kayserl. Majestät selbsten in Dero Wahl-Capitulation §. Und als aber -- 19. Conservationem Concordatorum für eine National- und Comitial-Sache erkennen, und daß darwieder nicht gehandelt werde, bessern Vermögens abwenden und vorkommen zu wollen, statibus allergnädigst versprochen haben. Dahero denn auch wohlgedachten Dom-Capituls Gravamen statibus in plenis Comitiis comitialiter congregatis gezieniend vorgetragen, comitialiter angenommen — und darüber in loco & sub Directorio Comitiorum ordinario deliberiret, und resolviret seyn. (*)

Aus diesen allen nun erhellet klar, daß die *Incorporationen* Reichs-lehnbarer Stifter niemals aus denen Reichs-Grundgesetzen, noch

(*) vid. *Cassand. Theucelii* Reichs-Staats-Acta, Tom. V. p. 815. sq.

noch weniger aber aus dem Reichsherkommen zu *derivi*ren sind, und folglich auch die Reichenauische, als Reichssatzungs-wiedrig, nicht kann verstattet, sondern durch Kayserl. Majest. und gesamtes Reich muß abgeschafft werden. Nach wortlichen Innhalt der *An.* 1612. bey der Wahl Kayserß *Matthiæ* von dem Churfürstlichen *Collegio* beliebten, und nachher der Kayserl. Wahl-*Capitulation* mit eingetragenen Verordnung. *Formalia:*

7tens. „Was die Zeit her einem Stand unrecht, und gewaltig genommen, dazu solle „te vom König ihme wieder geholffen, und „Er dabey geschützt werden. *(k)*

Man überläßt ferner den *Publicisten* die Fragen zu beurtheilen: Ob der R. H. Rath dem ohneracht eine solche *Incorporation* billigen, und demjenigen Stand, der dadurch beeinträchtiget worden, den *Recursum ad Comitia* benehmen, und ihm sogar den Reichs-Schutz aufkündigen könne, wenn der Reichs-Stand wieder die *Concluſa* Klagen zu führen hat, die von dem R. H. R. mit Vorsetzung des allerhöchsten Kayserl. Nahmens

(k) *J. J. Moser* Wahl-*Capit.* Kayserß *Franciſci I.* Zweyter Anhang. *Extract.* Churfürstl. Wahl-Tags *Protocolls* vom Jahr 1612. Siebende *Session pag. m.* 426.

illegal abgefasset? Ein gründlicher *Publicist* wird hierauf antworten: Der Reichs-Hof-Rath müße sich in seinen Urtheilen nach denen *Capitulationen*, *Concordaten Nationis*, Reichs-Grundgesetzen, und nach dem *Jure Canonico* richten; davon vermöge der R. H. R. Ordnung beständig ein Exemplar, zum nöthigen Gebrauch bey vorfallenden Fällen, auf der R. H. R. Tafel liegen soll. Er wird erwägen, daß ein *Conclusum* nach Recht und Gewissen abgefasset seyn müsse, und daß die Urtheile nur in Betracht dieses von des Kayserß Majest. unterschrieben, oder unter Höchstderoselben geheiligten Nahmen *publiciret* worden. Kayserl. Majest. aber erlauben selbst in Dero *Capitulation*, daß wider Dero Haus- und Reichs-Hof-Rath ꝛc. bey dem gesamten Reiche gegen ihre Urtheile geklaget werden könne. Behüte der Himmel, daß die *Gravamina* wider den Reichs-Hofrath als ein *Crimen læsæ Majestatis* im deutschen Reiche sollten angesehen werden. Noch schreiben und glauben die *Publicisten*, daß das Laster der beleidigten Majestät nicht in solchen Fällen statt habe, wo man bey der *Recurs* Nahme deutlich zeigen kann, daß wider die Reichs-Grund-Gesetze verfahren worden.

Die

„Die Reichs-Gerichte sind zu dem Ende errich-
„tet, in Teutschland eine unpartheyische Justitz zu
„verwalten; demohneracht aber hat sich das Reich
„der höchsten Aufsicht in Justitz-Sachen nirgends
„begeben, sondern dagegen, weil die an denen
„Reichs-Gerichten stehende Personen Menschen
„sind, und folglich fehlen können, damit Niemand
„an seinem Recht verkürzt werden möchte, ehedem
„die ordentliche Reichs-Visitationen angeordnet,
„welche Nahmens des ganzen Reichs die etwa ge-
„gen die ausgefallene Urtheile geführte Beschwer-
„den, und der höchsten Reichs-Gerichte Verfahren
„überhaupt untersuchen sollen, angeordnet. Reichs-
„Abschied 1532. Tit. II. §. 17. Da nun diese ge-
„genwärtig nicht im Gang sind, im Gegentheil der
„immerwährende Reichs-Tag verhanden ist, als ist
„leichtlich zu ermessen, daß vermöge derer Reichs-
„Gesetze den bedrängten Partheyen, die an den
„höchsten Reichs Gerichten, durch die daselbst ver-
„geschriebene Wege keine Justitz erhalten können,
„frey stehe, ihren Recurs zum allgemeinen Reichs-
„Tag zu nehmen, und demselben ihre Sachen mit
„dem Ansuchen vorzutragen, das gantze Reich er-
„kennen zu lassen; ob der Ausspruch des Reichs-
„Gerichts, an welchem solche anhängig gewesen,
„gerecht, oder ungerecht sey. Hieraus erhellet, daß
„es darauf nicht ankomme, ob der Recurrent mit-
„telbar, oder unmittelbar sey? Ob die Sache, die
„er dem Reichs-Tag vorträgt, ihn allein, oder an-
„dere Stände mit angehe? Ob sie in das Staats-
„oder bürgerliche Recht lauffen? Sondern ob durch

„den gegenwärtigen Vorfall, der dem Reichs-Tag „vorgelegt wird, die Gerechtigkeit bey Seite ge„setzt worden. Günderrodens Teutsches Staats„Recht p. 1352.

Der gütige, und einsichtsvolle Leser wird nunmehro den Reichs-Hofrath, mit dem *Günderroden* zu reden, wohl für Menschen erkennen, von denen dann und wann etwas menschliches zu erzehlen stehet, und nunmehro glauben, daß man dem *P. Meichelbeck*, als Sachwaltern seines *immediaten* Stiffts, nicht verüblen werde, daß er den *Recurs ad comitia* genommen habe. Es scheinet aber sehr seltsam zu seyn, daß man ihm durch den Reichs-Hofrath den Reichs-Schutz hat aufkündigen wollen, nach dem schon ergriffenen *Recurs ad Comitia;* da doch bey solchen Fällen nach denen Reichs-Grundgesetzen in denen Achts-Sachen der Proceß zwar von des Kayfers Majestät *instruiret* werden kann, das Urtheil aber vom gesamten Reich allein gefället werden muß.

Mosers deutsches Staats-Recht 6ter Th. p. 10.

Noch muß der *P. Meichelbeck* zwey große Beschuldigungen aus dem Wege räumen, die ihm zur Last geleget werden: Erstlich, daß er sich an einen protestantischen Fürsten gewandt, und daselbst gebeten, seine

Sache

Sache bey dem Reiche zu *soutenir*en. Welcher vernünftiger Mensch wird wohl auf den Gedanken kommen, und glauben, daß dieses ein Verbrechen sey? Die Gerechtigkeit und ihre Verwaltung, besonders in Reichs-Sachen, hat mit Religions-Streitigkeiten nichts zu thun. Es ist dieses nur ein sehr bekannter Kunst-Griff, den Pöbel damit zu blenden, der aber anjetzo viel zu klug ist, als daß er solches für ein Religions-Verbrechen ansehen sollte. Der Hohe Gegner des *P. Meichlbecks* hat ihm indessen selbst die Wege dahin gezeigt, und hielt es dazumahlen, da er ihm die gänzliche Sicherheit abschneiden wollen, für gar keine Sünde, des Königs von Preussen Majestät zu bitten, ihn mit seiner Klage abzuweisen, dagegen aber Constantz in Schutz und *Patrocinanz* zu nehmen, und die *Interceſſionalien*, die für Reichenau geschehen, wieder zurück zu rufen, und solche Constantz vor des Käysers Majestät, und zu Rom bey Päbstl. Heiligkeit anzugönnen. Er wurde aber, aus Erforderung der Gerechtigkeit, abgewiesen. Und nun ist die Zuflucht des *P. Meichelbeck* ein Verbrechen, und zwar ein solches, wegen welches man alle seine Mitbrüder aus ihrem *Pro-*

fess-Haus mit gewehrter Hand gerissen, ihn aber *P. Meichlbeck* in die Reichs-Acht durch den Reichs-Hoff-Rath erkläret, und ihn dadurch aus allem natürlichen *Defensions*-Stand mit aller Gewalt verdrängen will.

Zweytens, giebt ihm der Reichs-Hoff-Rath die Schuld: seine Schrifften wären mit Anzüglichkeiten angefüllet. So bald aber Rechts-Schrifften bey dem Reich anhängig gemacht worden, sobald stehet auch das Urtheil darüber allein dem ganzen Reich offen, und nicht dem Reichs-Hoff-Rath, als gegen dessen unrichtige *Justiz*-Pflege das Haupt-*Gravamen* solcher Schrifften ist. Das heilige Römische Reich, nach eingesehener Gestalt des wahren *facti*, wird wahrlich dem *P. Meichlbeck* nicht verdencken, daß er die Sache bey ihrem Nahmen genannt hat, da es ja der Reichs-Hoff-Rath in seiner so genannten *Edictal-Citation* selbst verlanget. Indessen wird keiner mit Grund beweisen können, daß er wieder geheiligte Häupter anzüglich geschrieben hätte; Den Reichs-Hoff-Rath aber bey dem gesamten Reich zu belangen, war, wie oben bewiesen, keine Beleidigung der Majestät, obgleich die *Conclusa* unter höchst Dero Nahmen verbrei-

breitet waren. Es ist auch in der *Capit. noviss. Art. XIII.* §. 7. versehen worden.

„Daß wenn unziemliche harte Ausdrücke „sich in denen *exhibitis* vorfinden sollten, „das Reichs-*Directorium* alsdenn mit dem „Churfürstlichen *Collegio* vorgängige *Com-*„*munication* und Beredung pflegen, und „darnach verfahren sollte.“ Woraus wiederum erhellet, daß, da der Reichs-Hoffrath dem Reiche in seinen vorzüglichen Rechten vorgegriffen, dasselbe wohl nicht mit gleichgültigen Augen solche *Concluſa* betrachten könne. Wären seine Rechts-Schrifften, wie es sich Reichs-Satzungs-mäßig, und nach wörtlichen Inhalt der neuesten *Capitulation* wohl gebührte, ordentlich dem Churfürstlichen Collegio communiciret worden, so würden vielleicht sich solche ausgegebene Anzüglichkeiten nur in Wahrheiten, die man nicht verschweigen konte, verwandelt haben. Da dieses aber unterlassen wurde, so sahe er *P. Meichlbeck* sich genöthiget, diesen *Defectum juris* dadurch zu *suppliren*, daß er seine *Memorialia* und übrige Rechts-Schrifften an die zu Regensburg gegenwärtige hohe Comitial-Gesandschafften *ad ædes* einhändigen ließ, welche auch solche anzunehmen

gnädigst beliebten. Es hat dahero der Reichs-Hoff-Rath keine Ausflucht zu sagen: Es sey der *Recurſus* nicht *introduciret*; denn, „weil des Reichs-Hoff-Raths Haupt der „Kayser ist, so folget, daß der *Recurs* an „den Reichstag nicht als eine *Provocation* „oder *Appellation*, sondern allein als ein „schlechter Vortrag gebraucht werden könne; „Deshalben derselbe in Ansehung der *Intro-*„*ductionen* von keinen *fatalibus*, und *ter-*„*minis præcluſivis* weiß; folglich wo die „Communication denenjenigen geschehen, „welche zu Richtern über das Verfahren der „höchsten Reichs-Gerichte angeruffen werden, „der *Recurſus* allerdings für *introducirt* zu „halten.

Günderrodens deutsches Staats-Recht, p. 1353.

§. 11.

Von denen Beweisen, die ein bedrängter Reichs-Stand gegen den unrichterlichen Ausspruch des Reichs-Hoff-Rath zu führen hat, halten zwar die höhern Reichs-Stände davor, daß es hinlänglich sey, wenn *veritas gravaminum* mit coeylichen Documenten beleget, oder sonsten klärlich gezeiget wird, und erfordern sie hierbey keinen ordentlichen,

lichen, sonst in *Process*-Sachen vorgeschriebenen Beweiß.

Günderrodens deutsches Staats-Recht, pag. 1353. §. 12.

Der *P. Meichlbeck* ist erböthig seinen Beweiß so weit fortzuführen, als es immer die hohen Reichs-Stände für nöthig finden werden. Dahero er auch im Vertrauen zu GOtt, und seiner gerechten Sache, zu höchst-Denenselben seine Zuflucht nimmt. Er getröstet sich einer Reichs-Satzungs-mäßigen gnädigsten Erhörung seiner Bitte um soviel gewisser, und ungezweiffelter, da im *XIX. Articul* des jüngst in Hubertsburg geschlossenen Friedens alle Reichs-Grund-Gesetze von neuem wieder bestätiget werden.

Vult Princeps, omnes suos actus regulari à justitia Poli & Soli, & Principi non præsumitur aliquid placere, nisi quod justum est.

Brunnemann *Cons. 1. n. 173. Bl. in L. 1. ff. de Constitut. Princ. num. 6.* Jason *ibidem n. 3.* Gail. *lib. 1. obs. 14. n. 6. & lib. 2. Obs. 58. n. 8. & 9.*

Quando enim tertio præjudicant Concessiones, præsumuntur obreptitiæ, cùm Princeps nolle præsumatur juri Tertii derogare.

L. nec avus 4 C. de emancipat. Jason *in L. benefic. n. 20. ff. de Constit. Princ. & alii.* Neviz *Cons. 12. n. 128.* Gail. *Lib. 2. Obs. 58. tota. Ne in modico quidem. per tradita* Vultei *Vol. 3. Cons. Ma. 35. n 161.*

Præ-

Prætereà omne Reſcriptum ſubreptitium præſumitur, quando cum communi Jure, aut ſtatutario, aut PACTIS CONVENTIS, pugnat.

per l. 3. & 7. C. de precib. Imp. offer. & d. c. 14. & 15. cauſ. 25. quæſt. 2. & per L. fin. & rubr. C. ſi contrà Jus tertii L. 3. C. de precib. Imp. offerendis.

Ideoque Imperatores reſcribunt In l. ult. C. Ne rei Dominicæ, vel Templorum vindicatio temporis præſcriptione ſubmoveatur, *ſi quà unquam, inquiunt, loca ad ſacrum Dominium pertinentia, cujuslibet temeritas occupaverit, ſecundùm veteris ſenſûs fidem, in ſua Jura retrahantur. Reſcripta igitur obreptionibus impetrata, cum præſcriptione longi temporis, & novi cenſûs præjudicio ſubmovebit auctoritas tua*, ATQUE ITA OMNIA CORPORI SUO, QUÆ SUNT AVULSA, *reſtituet &c.*

Concordat. *L. ult. C. de fundis & ſaltib. rei Dom. lib. 11.*

§. 1.

§. 1.

Die Abtey Reichenau ist von dem französischen König Pipino 724. für den Orden St. Benedicti gestifftet. In dem Stiffts-Brief wurden alle Veräusserungen der Güther unter dem grösten Fluch und Bann verbothen, die freye Abte-Wahl aber für ewig zugestanden.

§. 2.

Von denen Päbsten wurden diese Stifftungen, und diese Privilegia bestätiget, und das Stifft dem Römischen Stuhl ohne Mittel unterworfen.

§. 3.

Carolus Magnus, und alle nachfolgende Kayser dotirten dieses Stifft, und confirmirten die Exemption, freye Abts-Wahl, und erhoben dasselbe in den Reichsfürsten-Stand cum voto & sessione. Wovon Kayserliche Diplomata vorhanden sind.

§. 4.

Bischoff Theodoric von Constanz maßte sich unter Leo IX. im Jahre 1049. an, die Exemption dieses Stiffts zu bestreiten, wurde aber durch eine ordentliche Päbstliche Sentenz, nach reifer Untersuchung, in Gegenwart des Kayserlichen Gesandten, der Churfürsten von Maynz und Trier, und anderer vieler deutschen Bischöffe und Großen von Adel unter Strafe 100. Mark Goldes, auf ewig abgewiesen.

§. 5.

§. 5.

Diese Sentenz bestätiget Kayser Otto III. durch ein eigenes Diploma unter eben derselben Strafe, davon die Helfte dem Fisco Regio, und die andere dem Closter zufallen sollte.

§. 6.

Hugo, Bischoff von Constanz, läßt sich vom Past Julio II. das Stifft Reichenau *An.* 1508. unter der Hand incorporiren.

§. 7.

Kayser Maximilianus I. wiedersetzt sich dieser Incorporation von Reichs wegen, und wurde nach Absterben Martini von Weissenburg Abts zu Reichenau, in Beyseyn des Kayserlichen Gesandten von Firmian den 4ten Sept. 1508. Marcus von Knœringen zum Abt erwählet.

§. 8.

Bischoff Hugo will durch Päbstlichen Bann die erschlichene Incorporation durchsetzen, aber Käyser Maximilianus nöthiget ihn die Bulle heraus zu geben, und auf alles vermeyntliches Recht 1515 zu renunciren, und muste Reichenau 6000 Reinsche Gulden, so nach Aussage des Bischoffs die Bulle gekostet, bezahlen, und also sein sonst habendes Recht Titulo onerosissimo gleichsam kauffen. Bischoff Hugo verlangt Kayser Maximilian sollte aussprechen, daß das Kloster Reichenau nicht *exempt*, sondern ihm und seiner *Diœcæs* unterthan sey, wird aber abgewiesen, und bestätiget der Käyser diese Exemption.

§. 9.

§. 9.

Dem ohnerachtet erschleichet Hugo, ad falsa narrata, eine neue Bulle 1538, in welcher gesagt wird, daß diese Päbstliche *Incorporation* gelten sollte, obschon der Käyser sie nicht haben wollte; und weil sie wider die *Concordata Nationis Germanicæ* seye, so *dispensire* er Pabst für dieses mahl mit denen *Concordatis*, und sollte der Bischoff die Güter ohne weitere Anfrage besitzen.

§. 10.

Hugo, welcher doch die Bulle nicht durchtreiben konnte, schmeichelt das Haus Oesterreich, um zu dem würklichen Besitz von Reichenau zu kommen, aber vergeblich; denn dasselbe nahm sich der Abtey, als Advocatus derselben mit Nachdruck an, obschon der Bischoff seine äusserste Armuth vorschützte, die daraus entstanden, daß einer seiner Vorfahren das Bißthum aus Liebe gegen Oesterreich wider die Schweitzer in die größte Schulden gesetzt hätte.

§. 11.

Endlich vermochte sein Wehklagen doch so viel, daß Constanz den Uberschuß der Reichenauschen Einkünfte, nach vorhergegangener Oesterreichischer Regulirung, haben sollte.

§. 12.

Johannes à Wezza, Hugonis Successor, wollte aber das ganze besitzen. Er schließt ohne Zuzug des Hauses Oesterreich als Advocaten, nnd gegen Protestation des Reichenauschen Capitels, mit dem

treu-

treulosen Abt Marx heimlich einen Symonischen Contract, und wirfft sich 1540 eigenmächtig in diese Abtey.

§. 13.

Hierüber ist weder eine Kayserliche Vollmacht, noch Reichs-Einwilligung vorhanden. Constantz zeiget zwar einen Muth-Schein von Carl V. vor, so lange nachher zu Burgos in Spanien soll gegeben seyn; nun wissen alle Reichs Gesetze-Kundige, daß er von keiner Krafft, sondern als unterschoben anzusehen wäre.

§. 14.

Das Capitul zu Reichenau, und Oesterreich widersetzten sich dieser Incorporation, aber sie waren zu schwach, denn dieser à Wezza war Kayserlicher Minister, und beständig beym Käyser in Spanien.

§. 15.

Reichenau erhält vom Pabst Paulo IV. im Jahre 1552. eine Bullam restitutoriam; diese kommt in unrechte Hände, und wird vom Bischoff verbrannt.

§. 16.

Unter Sixto V. im Jahre 1586. betreibt der Convent von Reichenau sein Recht von neuen, das Dom-Capitul zu Constantz macht Anstalt, alle Religiosen gefänglich aufzuheben; Sie flüchten aber in die Schweitz; die Probstey Schienen sollte ihnen hierauf weggenommen, und ein Ecclesiasticus allda installiret werden. Die sieben Catholischen Orte nahmen sich der Sachen an, und setzten sowohl

wohl die Religiosen wieder in ihr Closter, als in den Besitz der Probstey, wovon Urkunden vorhanden.

§. 17.

Sixtus V. überträgt dem Nuncio zu Lucern die Incorporations-Sache zu untersuchen, und darüber zu berichten. Constantz von dem üblen Stand seiner Sache überzeugt, erweckt alle weltliche Mächte gegen die Päbstliche Untersuchung. Ihm kam der frühzeitige Tod dieses Pabstes sehr zu statten, und der Endzweck konnte eher erreichet werden, da der Bischoff von Constantz ein Enkel des neu erwählten Pabstes, und dessen Coadjutor, ein Ertz-Herzog von Oesterreich war. Die besondere Kunst Griffe, durch welche der Convent damahl aller Orten von seinem Rechte verdrängt worden, führet Constantz in seinen Archival Urkunden Num. 80. seqq. selbst an.

Unter dieser Gewalt seufzete der Convent bis 1650. Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich, Tyrolischer Branche nahm sich jure Advocatiæ seines bedrängten Closters an, und brachte es zu Rom in die beste Wege, und der Päbstliche Nuncius von Lucern muste auf Römischen Befehl in einer Actual-Visitation zu Reichenau die Incorporations-Acta abfordern

kam aber den 19ten Maji 1650 folgenden Befehl, Formalia: weil Wir der ganzen Sache Bewandniß nicht genugsam, und aus dem Grunde informiret, soll uns deine Andacht nicht allein wegen der Incorporation des Closters Reichenau, sondern auch desjenigen, was in der Apostolischen *Visitation* vorgangen, ausführlichen Bericht einschicken. Constanz Archival-Urkunden No. 80.

§. 19.

Constanz blieb, nach eigenem Geständniß, den Bericht schuldig, und bot alle Mächte in Schweitz, Schwaben, Reich, ja aller Welt auf, den Weg des Rechtens zu verhindern, dahero es kam, daß der bündige Klag-Libell, welchen der Convent zu gleicher Zeit gegen die Incorporation an des Kayfers Majestät übergeben, bey dem Reichs-Hofrath zwar ad limen judicii, niemahls aber zur Untersuchung kam.

§. 20.

Im Jahr 1653 wollte Constanz den Convent zu Reichenau, aller Gegenrede ohngeachtet, zwin-

§. 21.

Niemahls aber erkannte das Reichenauſche Convent dieſe Concordiam für gültig, obgleich Cenſuren, Excommunicationes, Kerker und Banden hierzu angewendet wurden, ſondern beſtand 1656. bey einer anderweitigen Viſitation des Lucerner Nuncii Borromæi auf die Abolirung der ſo genannten Incorporation. Der Nuncius, nachdem er über die Kirchen-Fabric und derſelben Unterhalt, wie auch über die Alimenta derer Religioſen richterliche Unterſuchungen angeſtellet, und in dem darüber ausgeſtellten Receſs Ziel und Maaß gegeben hatte, welchen Conſtantz ſelbſt annahm, und für gültig erkannte, übernahm die berührte Haupt-Præjudicial-Klage des Convents zur Relation, mit dem Verſprechen: daß er ſeines Orts alle gute Officia ſelbſt beytragen wollte. Conſtanz bekannte, Anno 1673 in einer den 13ten October gehaltenen Conferenz, daß dieſe Concordia keine *Concordia*, ſondern eine dem Convent gegen *Proteſtation* mit Gewalt aufgebürdete Päbſtliche *Sentenz* ſey; wobey es auch der Convent bewenden ließ, doch muſte er ſich gefallen laſſen, daß man ihn theils in Betracht ſeiner Congruæ, als aller übrigen Angelegenheiten, nach dieſer ſo genannten Concordia bedrückte, und immer veſte unter

zur Unterhaltung der Kirchen Fabric an, und suchte das Vermögen des Convents per indirectum zur Bischöflichen Tafel zu bringen.

§. 23.

Reichenau suchte erst gütliche Vermittelung, wie aber diese nichts verfangen wollte, so wandte es sich zur Päbstlichen Heiligkeit als allein competirenden Richter, und verlangte eine Visitation durch den Lucerner Nuncium. Constanz lief zum Reichs-Hofrath, welcher sogleich, ohne zu wissen worinnen der Streit bestunde, sich eine Gerichtsbarkeit anmaßte, die ihm nicht zukam.

§. 24.

Den 18ten September 1747 wird ein Reichs-Hofraths-Conclusum abgefaßt, worinnen denen Mönchen aller Recurs an den Pabst und Lucerner Nuncium untersaget wird. Sub eodem dato ergehet ein Kayserl. Rescript an den Hn. Cardinal Albani Comprotectorem Germaniæ, in welchem der Reichs-Hofrath sagt:

a) Pabst Julius II. habe die Reichs-Lehnbare Abtey Reichenau samt derselben Güter, Re-

d) Solcher Nuncius nicht einmahl quoad ſpiritualia eine Viſitation in Reichenau anſtellen, ſolche

e) käme vielmehr dem Wiener-Nuncio, oder einem nahe gelegenen Biſchofe zu, welcher der Reichs-Sachen kundig, und erfahren wäre.

f) Die Congrua der Religioſen, und die Kirchen-Fabric ſeyen ein ſolches temporale, und Reichs Lehn Sache, worüber der Kayſer allein und privativè zu erkennen hätte.

g) Die *Concordata Nationis*, die Reichs-Grund-Geſetze, und die eigene Kayſerliche Wahl-*Capitulation* erlitten nicht, daß dem Pabſt, oder ſeinem Nuncio darinnen einige Jurisdiction verſtattet würde.

h) Der Kayſer würde ſich bey geſammten Reich einen Vorwurff machen, wenn er darinnen nachgeben wollte.

i) Die Klagen der Religioſen wären zwar noch nicht bekandt, doch ſchiene es, daß ſie allein über temporalia einklagen würden.

k) Demnach ſollten die Mönche zu Rom ganz abgewieſen werden.

§. 25.

Die Religioſen führten in ihren Antworten bey

2) Ihre erste Instanz in Causis ecclesiasticis sey der Lucerner Herr Nuncius.

3) Die Congrua und Fabrica Ecclesiæ wären privativè Ecclesiastica.

4) Die Nuncii von Lucern hätten öffters Visitationes in Reichenau angestellet, und über die *Congruam* sowohl, als über die *mere spiritualia* richterliche Untersuchung gepflogen, wovon die Recesse in copia beygeleget wurden.

5) „Sie Religiosen hätten solche Apostolische „Visitation verlangt, ohne die Beschwerden, „die sie führen würden, zu bestimmen, und „gienge es also nicht an, daß man ihnen dieses „Forum allein auf eine ungegründete Muth„massung sperren wollte: daß sie quoad temporalia **vielleicht** sich beklagen würden.

6) „Sie wären berechtiget, ohne jemands Wi„derrede, eine Apostolische Visitation, und „zwar durch den Lucerner Nuncium zu ver„langen, wie auch zu erhalten, wenn sie auch „würklich keine Beschwerden hätten.

§. 26.

Von dem Recht

§. 27.

Der Pabst berief die Sache in sein Cabinet, und untersetzt sein allerhöchstes Ansehen. Constanz waget einen Kunst-Griff. Es bittet den Pabst um die Einführung einer Neu erdachten Erhaltungs-Art, die lediglich uber die so genannte temporalia abgefaßt war. Nehmlich

a) Der Convent zu Reichenau sollte sich für die Zukunft mit 2000 Thaler, die ihm Constanz zu seiner, aller Gäste, und Armen Verpflegung jährlich reichen wollte, abfinden lassen; dagegen

b) sollte der Convent all sein liegendes und fahrendes Gut und Haabschaft, wie selbes erworben worden, oder noch in die Zukunft, durch Industrie, Donationes, Patrimonia, auf einigerley Weise erworben werden möchte, Constanz sub juramento ohne mindesten Vorenthalt oder Hinterschlagung abgeben, und überlassen. Ein Project, welches nichts weniger als eine Spiritualität im Munde führte, dessen Einführung doch an den Pabst nachdrucksamst gesucht wurde, gerade zu der Zeit, da Constanz bey dem Reichs Hofrath diese nehmliche Sache als temporal angab, und denen Religiosen den Recurs zum Pabst zu

Constanz springt mit seiner Neuen Erhaltungs-Art von Rom ab, und übergiebt dieselbe bey dem Reichs-Hofrath in einem Exhibito sub lit. z. mit der Bitte; solche durch Kayserliche Macht einzuführen.

§. 29.

Der Cardinal Albani überschrieb an den Reichs-Hofrath die Entschliessung des Pabstes „Er wollte „die Partes gütlich auseinander setzen, doch werde „alle Præcaution genommen werden, daß bey den „Römischen Tribunalien nichts in Vorsprache käme, was der Kayserlichen Gerechtsame einigermassen zu nahe trete.

§. 30.

Der Reichs-Hofrath erwiedert unterm 11ten Julii 1748.: „Des Kayserß Majestät könnten „nicht geschehen lassen, daß diese von Allerhöchst „Ihro, und dem heiligen Römischen Reich zu Lehn „gehende Reichenauer temporalia, Dero Oberst-„richterlichen Erkenntniß entzogen, und ausser dem „Reich, an ein anderes Forum gebracht würden. „Derjenige, welchem die Verfassung des Reichs, „und die darinne vorgestellte Grund-Gesetze, „nicht unbekandt, würde von selbst eingestehen, „daß Ihro Kayserliche

„nen, die temporalia concernirenden Pun-
„cten, die unpartheyische Justiz zu admini-
„striren.

§. 31.

Da sich der Pabst mit dieser Antwort nicht begnügte, sondern auf sein Recht bestand, ergienge vom Reichs-Hofrath unterm 14ten October 1748. der Final-Bescheid.

„Rescribatur dem Herrn Comprotectori Ger-
„maniæ: Ihro Kayserliche Majestät seyn ein für
„allemahl ausser Stand diese Dero Kayserliche und
„Reichs-Lehn betreffende Sache NB. es sey auf
„gute oder rechtliche Weise von Allerhöchst-
„Dero alleinigen Einsicht und Erkenntniß abziehen
„zu lassen. Denen Mönchen (wenn sie sich wür-
„den submittiret haben) würde quoad tempo-
„ralia die unpartheyische Justiz admi-
„nistriret werden. Dieses hätte Herr Com-
„protector auf das nachdrücksamste vorzustellen,
„und das Werk dahin einzuleiten, daß sothane
„Mönche dasiger Orten völlig ab-
„gewiesen würden.

Denen Religiosen zu Reichenau wurden die temporalia gesperret, der Kayserliche und Reichs-

§. 32.

Die Religiosen solcher massen nothgedrungen, verabsagen dem Pabst; sie übergeben die Beschwerde, so, wie sie solche vorher in das Päbstliche Cabinet geschickt hatten, an Constanz, den sie gravirenden Theil. Constanz sollte, vermöge Käyserl. Decrets, die Religiosen klagloß stellen, das ließ es wohl bleiben.

Der Reichs-Hofrath biethet schon wieder willfährige Hand zu weiteren Rechtsbeugungen; anstatt, daß nunmehro der Convent bey dem Reichs-Hofrath Actor seyn sollte, wurde ein Nebensprung gewagt. Chur-Mäynz unterm 28ten März 1749. bekam den Auftrag als Commissarius: Diese sogenannte temporalia Nomine & Authoritate Cæsarea, als Reichs-Lehn per subdelegatos privativè „zu untersuchen.“ An Constanz ergehen unterm nemlichen dato Reichs-Hofrathliche Befehle zu wachen, und Formalia:

„Soferne die Mönche, gegen Verhoffen, abermalen auf ihren sträflichen Ungehorsam zurück fallen (das ist, in dieser Sache sich an den Pabst wenden) „würden, es sogleich anzuzeigen, und der weiteren „Käyserl. Verordnung zu gewärtigen.

tan-Hof die Canonische Rechte sehr wohl wuste. Auf der andern Seite aber wurde sie für geistlich, somit Juris Ecclesiastici gehalten, und wird diesem nemlichen Metropolitan-Hof, auf Machination von Constanz und dessen Rückenhalter, von dem Pabst zu gleicher Zeit eine Commißion über diese nemliche Sache übertragen. Kurz, dieser Metropolitan-Hof übernimmt die Untersuchung einer und der nemlichen Sache sowohl Nomine & Authoritate Pontificia privativè, als auch Nomine & Authoritate Cæsarea privativè, und alles dieses geschahe ohnwissend derer Religiosen von Reichenau.

§. 34.

Den 26ten Novembr. 1749. langen in Reichenau von Chur-Mäynz zwey Subdelegati an, einer als Pontificius, der andere als Cæsareus, beyde, wie gesagt, über **eine und die nemliche Sache**, nach einer Reise über 40. Meilen. Ein jeder aber hatte das Commissorium die Sachen privativè, mit gänzlichem Ausschluß des andern, zu behandlen; jener, Nomine & Authoritate Pontificia, als privativè Ecclesiasticam; dieser, Nomine & Authoritate Cæsarea, auch privativè als Reichs lehnbar und temporal. Der Päbstliche aber war der Echte Subdelegatus, den sich Constanz eigens auserlesen hatte; dieser untersuchet und beurtheilet die [illegible]

den. Der Käyserliche Subdelegatus hat dabey Nomine & Authoritate Cæsarea privativè das leere Nachsehen. Constanz documentiret, daß die sogenannte Concordia von Anno 1653. nichts, denn eine Päbstliche Sentenz sey, es dringt derohalben bey dem Päbstlichen Subdelegato mit allem Ernst auf die Einführung der neuen Erhaltungs-Art, und ruft das richterliche Amt des Pabstes privativè an.

§. 35.

Dieses so illegale Verfahren beyder Subdelegirten, giebt dem Convent die erwünschte Gelegenheit, sie zu perhorresciren, die Commißion abzubrechen, und ad summum committentem, des Käysers Majestät zu appelliren, denn der Zutritt zu Päbstlicher Heiligkeit war ihm unter Aufkündigung des Käyserlichen und Reichs-Schutzes versperret. Der P. Meichelbeck wurde schleunig mit behöriger Vollmacht nach Wien geschickt. Er zeigte bey dem Reichs-Hofrath an, was Constanz und die beyde Subdelegati getrieben; sein Anbringen wird dem Chur Mäynzischen Hof zugefertiget, und der Commissional-Bericht abgefordert.

§. 37.

Der P. Meichlbeck formirte seinen Klage-libell über das, was dem Foro competirte, und übergab den 26. April c. a. bey dem Reichs-Hofrath eine Deductionem juris & facti, worinnen er den Unbestand der vorgeblichen Incorporation erwieß, und bat, daß man Constanz darüber vernehmen sollte, weil sein Convent vor Gericht zu erscheinen mit so hefftigsten Zwange-Mitteln nicht nur gezwungen, sondern ihm auch die Käyserliche Versicherung, von unpartheyischer Justiz-Pflege, wäre gegeben worden.

§. 38.

Der Metropolitan-Hof erstattet zu gleicher Zeit nach Rom an Päbstlichkeit den Commissional-Bericht, und war dieser mit dem, der nach Wien an des Käysers Majestät ergangen, fast gleichlautend, nur daß jener lateinisch, dieser aber deutsch gefasset war. Bey beyden, dem lateinischen als deutschen war Partheylichkeit, Hindansetzung aller Menschen-Liebe, und der natürlichen Billigkeit der Haupt-Grund-Text. Man spiegelte dem Pabst vor, wie nothwendig es wäre, daß durch ihn die neue Erhaltungs-Art auch mit Gewalt eingeführet würde; und war dieses allein und sonst nichts

man des Käysers Maj. von der Einführung berührter neuer Erhaltungs-Art. Man verlangte noch darneben, daß denen Mönchen alle Papiere, auch die Commissional-Acta sollten hinweg genommen werden. Ein Haupt-petitum von Constanz in einem an den R. Hofrath überreichten pro Memoria, und des Metropolitan-Hofs in seinem sogenannten Commissional-Bericht war: des Käysers Majestät möchten aussprechen, und richterlich decidiren, daß der Prior in Reichenau nicht zu erwählen, sondern ad nutum amovibilis sey.

§. 39.

Der Pabst übergiebt der Congregationi Cardinalium den Commissional-Bericht zur Pflichtmäßigen Untersuchung, und rechtlichen Entscheidung, aber er wird unstatthaft befunden.

Unterm 15ten Jul. 1751. ergehet eine Päbstliche Sentenz zu faveur des Convents von Reichenau, mit Verwerfung der neu vorgeschlagenen Erhaltungs-Art, und aller anderer Constanzischer Anmaßungen.

§. 40.

Costanz stürmet gegen diese Päbstliche Sentenz

§. 41.

Bey dem Reichs-Hofrath kam den 14ten April 1752. der Klage-libell des P. Meichlbeck zum Vortrag. Die Majora erkannten die gebetene Citation, die Minora verlangten, man sollte die Mönche platterdings à limine judicii abweisen. Es wird ein Votum ad Imperatorem beliebet. Die Majora setzen neben andern ihre Rationes decidendi darinnen.

a) Kein Richter sey befugt eine klagende Parthey ex officio â limine judicii abzuweisen, als fur den Fall, wenn

b) der Libell nicht nach der Wohlanständigkeit verfasset, oder

c) Die Klageführung von keinem Gewicht sey. Keines von beyden aber mangele dem Libell des P. Meichlbeck; selbiger habe nichts anzügliches, und dessen Klage verdiene noch wohl in Ueberlegung gezogen zu werden. Zudem habe man

d) diesen Leuten das Käyserl. Wort gegeben, daß man ihnen quoad temporalia **unpartheyische Justitz administriren** wollte, und

e) Da man ihnen auch sogar das Gehör versagen würde, wäre es gegen alles Herkommen, und natürlichen Rechts, denn: Etiam Diabolus auditur.

§. 42.

Constanz findet die Wege die Minora geltend zu machen, das Convent wird â limine judicii abgewiesen, und durch diese Abweisung â limine judicii war dem P. Meichlbeck die Erfüllung des ihm so heilig gegebenen Worts, auf eine unverantwortliche Weise entzogen. Nach denen Reichs-Grund Gesetzen war er nunmehro berechtiget sich sogleich per recursum ad Comitia zu wenden, doch wollte er lieber das remedium supplicationis noch versuchen. Er interponirte demnach die Revision, und ließ durch den indessen neu bestellten Rechtsfreund den 12ten Marz 1753 ad acta priora submittiren.

§. 43.

Zu Reichenau starb der Prior Maurus Hummel; das Herkommen war, daß ein Nachfolger allemahl per vota saltem consultativa Capituli muste erwählet, und alsdenn secundum majora eingesetzet werden. Constanz beobachtet diese Gewohnheit, und nimmt die Vota den 15ten October persönlich ein. Unanimia fallen auf den P. Wolffgang Ambos würcklichen Probst zu Schinen. Constanz gehet ohne Entschließung davon, und suchet eine ungewöhnliche Herrschaft über das Convent, durch eine

§. 44.

Das Capitul zu Reichenau bestehet auf seinem Recht, und verlangt die Admission des einmüthig erwählten P. Wolffgangi. Constanz hingegen folget seinem eigenen Willen, und ernennt den P. Placidum Seniorem Capituli eigenmächtig zum Prior. Dieser in seinem und gesamten Capituls-Nahmen recusiret solches Amt; die Religiosen verlangen den

des Convents, und sucht durch solchen standhafte Gemüther zu erschröcken; und da diese sich daran nicht kehren, so sollten alle Wohnzimmer derer Religiosen zu Kerker gemacht werden.

§. 46.

Zu Wien, bey dem Reichs-Hofrath, gieng es

mächtig gesetzet werden, sondern es kam auf die Entscheidung vom Käyser, und Reichs-Hofrath an: wer Abt der Reichenau sey? nachdem der Convent gegen die sogenannte Incorporation bey dem Reichs-Hofrath seine Haupeklage führte.

§. 48.

malia: "Des Käysers Majestät sollten aus„sprechen, und richterlich *decidiren*, daß der „*Prior* zu Reichenau nicht erwählet, sondern, „daß er von Costanz *ad nutum* sollte an- und „abgesetzet werden können. Costanz indessen schreitet gegen die Mönche zu obberührten heftigsten

c) Constanz bittet, die Mönche mit *Censu-*ren zur Annehmung des *Priors* zu zwingen, und sie in die Helfte der Unkosten, der in *loco* 1749 vorgewesenen Päbstlichen *Subdelegations-Commission* zu verfällen. Und die Sentenz über berührte Commission ergieng zu Rom gegen Constanz. Constanz, und nicht die Religiosen, war Pars victa.

den *S. Benedicti* alda gar zu vertilgen. Der P. Meichlbeck muß derohalben auf seine eigene Sicherheit gedenken, und sich den 10ten May 1755. von Wien hinweg, und an einen Ort begeben, wo er von solcher augenscheinlichen Gefahr weit entfernt, doch die Angelegenheiten seines

Räthe für Constanz zu Rom sich äusserst interessi-
renden Macht, Sie wollten nicht geschehen lassen,
daß der Orden *S. Benedicti* in Reiche-
nau, wie man es verlangte, sollte vertilget,
die dasige Religiosen auseinander
gesprenget, und ihr Sachwalter zu
Wien der *P. Meichlbeck* aufgehoben

daß Constanz eigenmächtig einen Priorem in Reichenau ansetzen könne.

Der Reichenausche Advocat muß derowegen, auf Special-Päbstliche Ordre denen Religiosen zu Reichenau schreiben, und ihnen zu erkennen geben, wie ungerne der Pabst in dieser Sache nachgebe,

Kayser und Reich, zum Eingriff in die *Concordata Nationis*, gegen die Reichs-Grund-Gesetze, und Kayserliche Wahl-*Capitulation*.

3) Die Stände des Reichs, wenn diese Sache per recursum ad Comitia zu ihnen sollte gebracht werden, würden die vorgebliche Päbstliche Einlei-

heck durch sein Vorspiel die Wege dahin gezeiget habe.

Die Antwort aus Rom vom 3ten Septembris auf das Königliche Preußische pro Memoria war zu Constanz gemacht; Solches zeigte die Länge der Zeit, und die in solcher angebrachte kahle Ausflüchte:

liche Sentenz die **unrecht und Reichs-Satzungs-widrig** an Handen genommene Incorporation seiner Vorfahren nicht Rechts-beständig machen, worinnen doch allein dermahleu der punctus litis versirte.

Drittens: Die Irrungen wären entstanden über eine *Convention*, die schon über 150.

Viertene: Die Mönche wären in ihren Begehren nicht beständig, sondern wankelmüthig; bald verlangen sie für ihre Unterhaltung baares Geld, bald weigern sie sich solches anzunehmen, wenn Constanz es ihnen anerboten hätte. Der Römer Hof wär denn

Ständen als *Concordaten Nationis* brüchig erkannt, und darnach ihre Abwürdigung von Kayser und Reichs wegen gewärtigen müsten. Gewiß zur schlechten Ehre des Römer Hofes.

Sechstens: Es sey zu bedauren, daß das Königliche Preußische *Pro Memoria* zu spat, und erst nach schon geschehener Sache ge-

kommen wäre: der Römer Hof hätte sich

man zeigte dem Römer Hof allein aus Freund-
schaft die Mittel und Wege, wie man nach wah-
ren Rechten verfahren, und sich selbst aus al-
len weiteren Embarras mit Ehren und Recht her-
aus wickeln könnte.

§. 56.

schen Reichs so wenig nutzenden muthwilligen Religiosen huldreichst zuzuwenden, und vielmehr ihm (Constanz und dessen Hochstift) Dero *Protection* und gleichfälsige *Maintenenz* angedeyen zu lassen.

Den Schluß seiner Bitte an des Königs Majestät machet Constanz also:

Ihro Majestät möchten ihm (Constanz) De-

„daß Ihro Majestät geruhen möchten, sich dahin
„zu verwenden, **damit sie nach Noth-**
„**durft gehöret,** allenfalls aber ihre Sache
„von dem gesammten Reich, als in wessen Grund-
„Verfassung solche vornehmlich mit einschlage, zu
„seiner Zeit beherziget, und erörteret werden möge,

s Reichs und den *Recurs ad Comitia*
ll *prævenirен*, und dieser Irrung durch güt-
che Wege abzuhelfen, hätten Sie bey dem Rö-
ischen Hof solche dienliche Insinuationes machen
assen, damit derselbe zu diesem heylsamen Zweck
nit cooperiren, und Constanz zu Eingehung ei-
es billig-mäßigen und stabilen Vergleichs zu be-
egen suchen möchte.

e) "Ihro Majestät hofften, Constanz werde sich diesen Antrag nicht zuwider, und zu seiner eigenen Beruhigung eine gütliche Auskunft sich angelegen seyn lassen; in Bedenkung

f) "Daß eine auf solche Art gefaßte gütliche „Auskunft denen ferneren beschwerlichen Weiterungen und Kosten, so ein von denen Religiosen zu „seiner Zeit vermuthlich an Hand zu „nehmender *Recursus ad Comitia*, „nach sich ziehen könnte, auf alle Weise zu präferiren sey. Indem

g) „Zu befürchten wäre, daß wenn das Incorporations-Geschäfte zur Sprache kommen sollte, „solches wohl schwerlich von allen Reichsständen für so unumstößlich und „bündig, als Constanz solches ansehe, gehalten „werden dürfte, indem es nicht sowohl auf die Possession ankomme, welche ohnehin, wie Constanz „selbst anführe, und dessen gedruckte Deductiones „klar ergeben, niemahls quieta, folglich auch mit „dem requisito necessario bonæ fidei nicht versehen „wäre, und dörften

h) „Die Päbstliche Bullen, auf welchen diese „Einleibung gänzlich beruhe, *Concordaten Na-* „*tionis*, und **Reichs-Satzungs-wi-** „**drig**, mithin von Kayser und Reich nicht für „gültig zu seyn, befunden werden.

§. 58.

Der König von Frankreich, als Stifter des Gotteshauses Reichenau nimmt sich, auf Königl. Preußisches Vorwort, der Sache an, und giebt seinem Ambassadeur zu Rom die Ordre, zu Erziehlung der Güte sich mit Nachdruck zu verwenden; Weil Gefahr war, Constanz möchte gegen die Religiosen zu Reichenau zu Thätlichkeiten schreiten wollen, erliessen des Königs von Preussen Majestät, auf demüthigste Bitte des P. Meichlbeck, ein Vorschreiben an des Herrn Herzogs von Würtenberg Durchlauchten, als Creyß-ausschreibenden Fürsten, mit dem Ansuchen, das bedrängte Convent zu Reichenau gegen alle Gewalt zu schützen.

§. 59.

Nicht minder erließ, auf Special-Königliche Ordre, das Preußische Ministerium, unterm 5ten Novembr. 1755. ein Vorschreiben an des Herrn Hof-Canzlers Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht von Cölln, Excellenz, nach Rom, woselbst Ihro Durchlaucht (höchst-seeligen Andenkens) Sich dahmahlen befanden, und stellete vor: "daß weil diese „Sache tief in **die Reichs-Grund-Gesetze einschlage**, Ihro Durchlauchten, als einer „der ansehnlichsten Churfürsten, selbst eigene Sache „daraus

„daraus machen, und bey Dero Gegenwart in „Rom, durch Dero hohes Ansehen den Römer„Hof dahin disponiren sollten, zu Verhütung aller „verdrießlichen Weiterungen, die anerbotne Güte zu „ergreiffen, und dadurch zu verhüten, daß selbst „des Römischen Hofes *Authoritæt*, in Anse„hung der vorhin, ohne *Consens* des Kayserts „und Reichs, geschehenen *Incorporation*, durch „eine bevorstehende Reichstagige *Deliberation* „nicht *compromittiret* werde. Constanz aber sandte nach Rom den Dom-Herrn von Roll, und suchte bey dieser Gelegenheit sein Bestes. Das Preußische Vorschreiben traf Ihro Durchlauchten in Rom nicht mehr an, und des Herrn Hof-Canzlers Excellenz antworteten aus München unterm 28ten Novembr: ‘Ob zwar dieses Vergleichs-Ge„Geschäfte, wenn selbes bey Anwesenheit in Rom „Ihro Churfürstl. Durchlauchten wäre eingeleitet „worden, mit besten Nachdruck hätte befördert wer„den können, so würden Ihro Churfürstliche Durch„lauchten gleichwohl, da Sie mit der von Ihro Kö„nigl. Majestät darunter führender so billig-mäs„sigen, als Erlauchten Gedenkungs-Art gänz„lich verstanden seyn, Ihrem an besagten Römi„schen Hof stehenden Agenten davon den Gebrauch „zu machen, die Nachricht ertheilen.

Der Canonicus Roll schlich unterdessen zu Rom ganz künstlich hinter den Wänden, und suchte die Gunst desselbigen Hofes dadurch zu erwerben, da er anrühmte, Constanz stehe zu Wien in solchem

Ansehen, daß es sogar die Kayserliche Nomination zur hohen Cardinals-Würde bekommen hätte.

§. 60.

Unterm 4ten October e. a. ergieng nach Rom auf Königl. Ordre ein weiteres Pro Memoria, samt kurzer Facti specie, in welcher die in der Römischen Antwort unterm 3ten September angebrachte kahle Ausflüchte gründlich wiederleget, und aus Constanzischen *Archival*-Urkunden dem Römer-Hof überzeugend gemacht wurde, wie unstatthaft, und Rechtswidrig alles sey, was man von Seiten Constanz, und des Römer-Hofs, zur Rechtfertigung der so genannten Incorporation vorbringe, und durch solche die vorgeschlagene Güte vom Halse zu schütteln suchte. Man stellte dem Römer-Hof nochmahl mit Nachdruck vor, wie übel er sich rathen würde, wenn er es darauf ankommen liesse, daß diese Sache per Recursum zu allgemeinen Reich müste gebracht werden. Die Incorporation stritte gegen alle Reichs-Grund Gesetze, und also werde auf solchem Fall ihr bestes und endliches Schicksal die gänzliche Cassation derselben seyn. Den Schluß dieses Pro Memoria machte man wie folget: Judicis sanè est, factum reddere infectum, si se vel errore deceptum, vel siniſtris studiis, aut aliis quibuscunque juris ordini contrariis viis, inveniat esse præventum. Hierdurch zeigte man dem Römer-Hof, wie unüberlegt, und unrichterlich er in seiner Antwort an des Königs von Preussen Majestät geschrieben, wenn man sagte: Post factum nullum consilium.

§. 61.

§. 61.

Die Antwort aus Rom auf dieses weitere Königl. Preußische Pro Memoria war vom 29sten November. Sie sahe der erleuchtesten Einsicht, und Welt-gepriesenen Gerechtigkeits-Liebe Pabstens Benedicti XIV. gar nicht gleich, und enthielt immer den alten Ton, den Constanz vorzusingen pflegte; woraus handgreiflich war, daß man dem Pabst weder den Inhalt des Königlichen Pro Memoria, noch die richtige Erzehlung des Facti beygebracht habe. Denn

Erstlich: soll dieser Pabst geantwortet haben: Er wollte den Königlichen Preußischen Verwendungen gerne *deferiren*, allein er sey derjenige nicht gewesen, der die *Incorporation* gemacht hätte: Diese sey unter *Martino V.* geschehen; **welches gerade wider das *Factum notorium* streitet.**

Man hat in dem Pro Memoria dem Römer-Hof gezeiget, daß die Incorporation mit den Reichs-Grund Gesetzen nicht statt haben könne, dieselbe möge geschehen seyn von welchem Pabst sie wolle; Mithin war diese Antwort gar nicht ad rhombum.

Zweytens: seyn die Mönche in ihrem Begehren sehr wankelmüthig gewesen.

Diese Anschuldigung war in dem Pro Memoria gründlich widerleget, und das Gegentheil dargethan.

Drittens: habe man die Sache nicht nur in Gegenwart beyderseitiger *Advocaten* zu Rom *debattiret*, sondern auch den Reichenauischen genugsam gehöret. Auch dieses hatte keinen

Grund, und wurde in berührten Pro Memoria unwiderleglich documentirt, daß zu Rom alles sub- & obreptitiè von Constanz erschlichen worden.

Viertens: was die Erwählung eines *Priors* beträfe, müste man es mit Constanz ausmachen, selbiges gehe den Pabst nichts mehr an; Constanz hätte das Recht einen *Prior* anzusetzen aus der Einleibungs-Bull Pabstens *Martini V.*

Die Frage war nicht, welcher Pabst Constanz das Recht gegeben habe einen Prior in Reichenau anzusetzen, sondern es kam darauf an, ob der Pabst das Recht habe, *immediat* Stifter zu *incorporiren*, und sie nicht nur *mediat* zu machen, sondern sogar das durch die *Concordata Nationis* sonst vest gestellte freye Wahl-Recht in solchen *exempten* Stiftern von selbst einzustellen.

Daß solches vermöge derer mit dem Päbstlichen Stuhl errichteten Concordaten nicht angehen könne, und daß derowegen die vorgebliche Bullen der Päbste nichts gelten, das war der Inhalt des Pro Memoria, und der Auftrag, den der Preußische Minister hatte, solches dem Pabst mit Nachdruck, und Deutlichkeit vorzustellen.

Julius II. war doch der erste, der die Abtey incorporiren wollte; bey Martini V. Zeiten, welcher bey nahe 100 Jahr voraus regiret hatte, dachte man noch an keine Incorporation dieser Abtey, vielweniger an eine Besetzung des Priorats in Reichenau durch Constanzische Oberherrschaft. Und weil

in

in dieser Antwort weder wahres *Factum*, weder Zusammenhang der Sätze gewesen, so siehet wohl ein jeder unpartheyischer leicht ein, daß sie auf gerathewohl, auf Päbstlichen Nahmen, ohne sein Vorwissen, daher geschrieben worden.

§. 62.

Zu Wien beym Reichs-Hofrath wurde die Revisions Sache, puncto prætensæ incorporationis rege, man sprach allda ganz laut von einer Reform der vorhin ganz illegal geschehenen Abweisung à limine judicii derer Religiosen zu Reichenau. Constanz nimmt sein schon bewehrtes Rettungs-Mittel dagegen wider vor die Hand. Es wagt einen Nebensprung, und macht diese Rechts-Sache unter der Hand bey allgemeinen Reich zu Regenspurg per recursum anhängig, damit, wenn es ihm zu Wien beym Reichs-Hofrath fehlen, und die Sache alldá ihren ordentlichen Gang Rechtens nehmen wollte, man sogleich eine Exceptionem fori declinatoriam dagegen machen, und den ad Comitia schon ergriffenen Recurs vorschützen könnte. Zu diesem Ende ließ Constanz an alle Comitial-Gesandschaften in Regenspurg eine so rubricirte Schrift: Ohnumstößliche Sätze über den richtigen und *legalen* Hergang der *Incorporation* der Abtey Reichenau an das Hochstift Constanz, austheilen.

Solche Recurs-Nahme ad Comitia ließ Constanz zu gleicher Zeit durch offene Zeitungs-Blätter verbreiten, unter andern den 14ten Hornung 1756. zu Schafhausen in der Schweitz. Und hatte diese Verbreitung einen gedoppelten Endzweck. Erstlich,

wollte man dem Publico dadurch kund machen, daß man von dem Reichs-Hofrath abgesprungen, und sich an das allgemeine Reich gewandt hätte.

Zweytens, sollte diese Recurs-nahme dem Römer-Hof bekandt werden, damit, weil der Königl. Französische Minister allda mit Ernst für das Stift Reichenau sich unterzoge, der Römer-Hof zu einem Accommodement Hand zu bieten schüchtern gemacht würde, weil die Sache bey allgemeinen Reich Rechts-hängig, somit als ein temporale, und des Reichs-Lehn-Sache schon würklich tractiret würde, Päbstliche Heiligkeit mit den Prinzen des Reichs nicht in eine Collision fallen, und sich den Vorwurf zuziehen möchten, ob mischten sie sich in Sachen, die ihrem Foro nicht competirten. Nachdem es aber die Constanzische Rückenhalter zu Wien schon wieder dahin zu bringen gewust, daß der Convent zu Reichenau abermahl à limine judicii abgewiesen wurde, und zwar aus einer angeführten Beweg Ursache, die man von einem supremo Sacerdotio justitiæ nicht erwartet hätte, so unterließ auch Constanz seine, bey allgemeinem Reich, jetzt berührter massen incaminirte, Recurs-Nahme weiter zu betreiben.

§. 63.

Des Preußischen Comitial-Gesandten Freyherrn von Plotho Excellenz überschickten an Ihren Hof obberührte Schrift; davon gab man dem Pater Meichlbeck eine Abschrift. Diese widerlegte er, durch eine dagegen nebenseitig gesetzte Abfertigung, und übergab dieselbe nachhero bey allgemeinen Reich

unterm

unterm 25. April 1757. unter der Rubric: Unwiderlegliche Antwort auf nebenstehende Sätze, worinnen das unrichtige, und *illegale* Verfahren des Hochstifts Constanz, und dessen, in Ansehung der *Incorporation* der Reichs-Abtey Reichenau, zu allen Zeiten geschehene, theils nichtige, theils Reichs-Satzungs-widrige, und gewaltsame Betragen auf allen Seiten an den Tag geleget wird.

Constanz war darauf sehr übel zu sprechen, daß der König non Preussen nicht ihm, Constanz, sondern denen Mönchen seine Reichs-Ständische Patrocinanz zugesagt, und huldreichste Verwendungen für diese Religiosen zu Rom, und an andern Höfen gemacht hätten.

Dieses sollten die Mönche vergelten. Constanz, in Begleitung Notarii und Zeugen, kommt den 26. April 1656. in eigener Person in das Closter Reichenau, stellt daselbst die Religiosen zur Rede: warum sie sich vermessen hätten an einen *protestantischen* Prinzen sich zu wenden, und desselben *Patrocinanz*, und *Assistenz* zu suchen; diesen Frevel werde man wissen an ihnen zu ahnden, und sowohl zu Rom bey dem heiligsten Vater, als zu Wien davon die Anzeige zu thun, und die Bestrafung (solcher Uebelthat) zu verlangen. *

* Das Ubrige, was bey dieser abgehaltenen Frevel-Inquisition bedenkliches vorgegangen, und wie respectueus Constanz gegen den König von Preussen dabey sich bezeuget habe, ist nachzulesen in der Druckschrift: Rechts-begründete Ursachen, wegen welchen der *P. Meichlbeck* auf die *Citation* zu erscheinen nicht schuldig. *Lit. C.*

Kurz darnach verfügte sich Constanz nach Wien, allda den Cardinal-Huth aus den Händen Ihro Kayserlichen Majestät zu empfangen. Diese Gelegenheit war sehr erwünscht, das weitere, was man noch in petto hatte, gegen die Mönche zu Reichenau zu verabreden, wozu das Notariat-Instrument, welches über jetzt berührte Frevel-Inquisition ist abgefaßt worden, den Stof abgeben muste. Was aber Constanz während seines Aufenthalts in Wien gegen die Religiosen zu Reichenau in Geheim abgekartet hat, davon entdeckte sich das Weesentliche erst im Jahre 1757. Nachdem durch ein sogenanntes päbstliches Breve erlaubt wurde, die Religiosen von Reichenau alle insgesamt zu abandoniren, **weil sie sich** sunt formalia: **an protestantische Fürsten zu wenden vermessen hätten**; Wovon das mehrere bald folgen soll. Zu Rom, machte die durch offne Zeitungen allda bekandt gewordene, von Constanz, vorberührter massen, ergriffene Recurs-Nahme ad Comitia grossen Eindruck, und vermochte Päbstliche Heiligkeit, daß Sie dem Französischen Ambassadeur, welcher auf Ordre seines Hofes sich für die Religiosen von Reichenau, zu Erziehlung obangeführten Accomodements sich mit allen Nachdruck verwandte, zur Antwort gaben Formalia: **Sie wollten dem allerchristl. König zu Liebe, und denn aus Achtung gegen den andern** sich *interessirenden respectabelsten* **Prinzen** des Reichs (den König von Preussen) zur Güte gar gerne die Hand bieten, allein die

Sache

Sache stünde nicht mehr in ihrer Gewalt, nachdem dieselbe würklich *per recursum ad Comitia*, als ein Reichs-Lehnbares *temporale* gebracht worden; Von daher wäre demnach die Entscheidung dieser Sache zu erwärtigen.

§. 64.

Der P. Meichlbeck auf Vernehmen, daß zu Rom alle Hoffnung zur gütlichen Beylegung dieser Sache verschwunden wäre, wandte sich auch per recursum ad Comitia, und übergab zu Regenspurg den 10ten Novembr. 1756. durch einen hierzu eigens bestellten Advocaten, ein unterthänigstes Memorial, samt dabeygebogenen Rechts-Schrifften, sub rubro: Unumstößliche Sätze von dem unrichtigen Hergang der *Incorporation*, und denn: Gründlicher und *documentirter* Beweiß, daß die vorgebliche *Incorporation* nicht bestehen könne.

Des Königs von Preußen Majestät aber, stellte er wehmüthigst vor: "Daß, weil die von Höchst-„denenselben ihm, und seinem Stifft zu Rom angedichene allergnädigste Verwendung die erwünschte „Würkung nicht erreichen wollen, er sich gemüßiget sehe, an die allgemeine Reichs Versammlung „sich zu wenden, mit unterthänigster Bitte: Ihro „Majestät möchten ihm noch diese Gnade zu erweisen geruhen, und Dero Comitial-Gesandschafft mit „gemessener Ordre versehen, sein Gesuch mit höchst „Dero Votis kräftigst zu unterstützen. „ In Bedenkung, daß, weil Constanz dem Convent zu Reichenau noch keinen Prior vorgesetzet hätte, und der

nur

„nur *interims*-weise ernannte Subprior P. Josephus in Verwaltung dieses Amts billiger massen schüchtern und verlegen wäre, wodurch die Clösterliche Disciplin sowohl, als der œconomische Stand in Reichenau große Gefahr leiden würde, bat er P. Meichlbeck durch ein zweytes unterthänigstes Memorial:

„Ihro Majestät möchten, mittelst Dero Comi-
„tial-Gesandten in Regenspurg, bey dem Königl.
„französischen Hof es dahin einzuleiten geruhen, da-
„mit seine Allerchristlichste Majestät, Dero höchste
„Vorfahrer Fundatores des Stiffts Reichenau sind,
„bey dem Päbstlichen Hof dahin ausdrücklich an-
„zutragen, und ohnabweichlich zu insistiren, aller-
„gnädigst belieben wollten, damit zu Vermeidung
„des Verfalls, und gänzlicher Zerrüttung des Clo-
„sters, von Rom aus die Verfügung ungesaumt ge-
„schehen möge, daß, pendente lite, dem Convent zu
„Reichenau wenigstens interimistice, und bis zur
„gänzlichen Erörterung der Sache, die Wahl eines
„Priors gelassen werde.

§. 65.

Diese unterthänigste Anflehung des P. Meichlbeck hatte das Glück, daß sogleich nachstehende Königl. Ordres an des Herrn von Plotho Excell. ergangen:

FRIEDERICH, König ꝛc.

"Was der Benedictiner-Convent zu Reichenau, und Nahmens desselben der Gevollmächtigte Pater Meichl-

„Meichlbeck wegen ihres, an die allgemeine Reichs-
„Versammlung zu nehmenden Recurses, gegen das
„Bischofthum Constanz, in puncto der illegalen, und
„Reichs-Satzungs-widrigen Incorporation, und des
„Reichs-Hofräthlichen, ganz injustificirlichen Ver-
„fahrens halber unterm 28. passat. vorgestellet, und
„gebeten hat, solches empfanget ihr copeylich hier-
„neben, wie nichtweniger 3. Exemplar von Impres-
„sis unter der Rubric: 1) Kurzer Abriß, 2) unum-
„stößliche Sätze, und 3) gründlicher und documen-
„tirter Beweiß; Wie auch einen Abdruck des dieser-
„halb an die Reichs-Versammlung gerichteten Me-
„morials. Da wir Uns nun einmal des be-
„drängten Convents angenommen, so sind wir
„auch gnädigst gewillet, demselben fernerhin,
„und um soviel mehr unsre gnädigste Assistenz
„angedeyen zu lassen; da aus denen Impressis
„klärlich erhellet, wie illegal es mit der Incorporation
„hergegangen, daß solche nach denen Reichs-Grund-
„Gesetzen niemals bestehen kann, und überhaupt hier-
„unter allenthalben Gewalt vor Recht ergangen,
„auch es lediglich durch die Præpotenz des Bischofen
„von Constanz soweit getrieben worden, daß die ar-
„men Mönche sogar secundum vota minora des
„Reichs-Hofraths-Collegii ohngehöret, gänzlich ab-
„gewiesen seyn. Wir befehlen euch dahero in Gna-
„den, nach dem petito des supplicirenden Convents
„zu verfahren, und wenn die Sache alldort vorkom-
„men wird, solche nicht allein mit unsern Votis
„bestens zu unterstützen, sondern auch alle Mühe
„anzuwenden, damit andere wohlgesinnete Gesand-
„ten,

„ten, und deren Höfe dieses Werk in seiner wahren „Gestalt einsehen, und die sowol zu Rom, als Wien „in dieser Sache Reichsgrund-Verfassungs-wiedrig „an Hand genommene Demarsches, wie billig und „rechtens abgeschafft, folglich, die ohne Kayserl. und „des gesamten Reichs ausdrücklichen Consens und „Vorwissen alienirte Reichs-lehnbare immediate Ab„tey in ihr voriges Wesen und Gestalt wieder ver„setzt, und deshalb von Reichs wegen das nöthige „veranlasset werden möge. Sind ꝛc. Berlin den „3. Jul. 1756.

P. S.

„Auch ꝛc. Ersehet ihr aus dem ferner weiten ab„schriftlichen angefügten Supplicat des Convents zu „Reichenau, und dessen Gevollmächtigten Patris „Meichlbeck vom 28. passat. was er in Ansehung „der von dem Bischofen von Constanz verhinderten „Priorat-Wahl vorgestellet hat. Nun ist euch er„innerlich, daß der dortige französische Minister, der „Abbè le Maire, sich bereits vorhin bey seinem Hofe „zum Faveur des Convents, dahin verwendet hat, „daß bey dem Päbstlichen Hofe zu gütlicher Hinle„gung der Differenzien zwischen dem Bischoff von „Constanz und mehr gedachten Convent von dem „französischen Ambassadeur zu Rom einige Vorstel„lung geschehen, welche aber von keinen Effect ge„wesen, da es immittelst doch wohl in der höchsten „Billigkeit beruhet, daß pendente lite, und bis die „Sache auf dem Reichstag ausgemacht seyn wird, „das Convent nicht ohne ein geistliches Haupt bleibe,

„sondern

„sondern denen Mönchen wenigstens interimistice „dessen Wahl gestattet, und dadurch der gänzliche „Verfall des Closters verhütet werde. So befehlen „wir euch gnädigst, mit dem Abbè le Maire hieraus „forderſamſt zu sprechen, ihm dieses alles zu remon„striren, und dahin zu bewegen, daß er an seinen „Hof davon berichte, und es dahin einzuleiten suche, „damit der König von Frankreich, dessen hohe Vor„fahren Fundatores des Convents sind, und also vor „dessen Aufrechthaltung zu sorgen, sich nicht entlegen „werden, bey dem Päbstlichen Hofe dahin anzutra„gen, und ohnabweislich zu insistiren geruhe, damit „denen Mönchen wenigstens interimistice, und bis „zum Austrag der Sache die Prior-Wahl gestat„tet, und deshalb die nöthige Verfügung an den „Bischoff von Constanz und das Convent ergehen, „auch darunter, ob moræ periculum, alles soviel „möglich beschleuniget werden möge. Sind ꝛc. „Berlin den 3. Jul. 1756.

Von diesen allergnädigsten Königlichen Ordres bekam der P. Meichlbeck wiederum per Decretum eine Abschrifft formalia:

„Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. unser „allergnädigster Herr lassen dem Deputirten des Clo„sters Reichenau Pater Meichlbeck hiermit in Ab„schrifft, und zu seiner Nachricht allergnädigst com„municiren, was wegen der Incorporations-Angele„genheit gegen das Hochstifft Constanz an allerhöchst „Dero Comitial-Gesandten, den Freyherrn von

„Plo:ho

„Plotho unterm 3ten dieses ergangen ist. Signatum
„Berlin den 31. Julii 1756.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Podewils. *v. Finckenstein.*

§. 66.

Des Chur-Mäynzischen Herrn Comitial-Gesandten Excellenz beschieden den Reichenauschen Advocaten, bey Uebergabe des Memorials, und der beygebogenen Rechts-Schrifften, so ad dictaturam zu bringen waren:

„Ihres Ermessens fiele es etwas schwer, denen „Statibus mediatis, und Privat-Personen *einen Re-*„cursum ad Comitia, zumalen in ordentlichen Justiz-„Sachen zu verstatten; Sie wollten aber indessen „diese causam weder annehmen, noch zurück geben, „sondern die Beschaffenheit derselben in Erwegung „ziehen, die impressa durchgehen, und sodann hierü-„ber ihre Resolution abgeben; Der Advocat sollte „nur ohngefehr binnen 3. oder 4. Wochen sich wie-„der melden, so würden Seine Excellenz ihn des „weitern bescheiden.

So viele Zeit glaubte man werde darauf gehen, bis man sich mit Constanz, und desselben Rückenhalter würde unterredet, und wie man diese Sache von dem Weg Rechtens verdrängen möchte, die Mittel und Wege ausgedacht haben. Nach Umfluß eines Monaths meldete sich dieser Advocat wiederum, aber er bekam in Antwort: Die Reso-

lution

lution würde ihm längstens nach 10. Tagen gegeben werden, woselbst er sich wieder melden sollte. Diese erhielt endlich der Advocat den 24. Decembr. 1756. wie folget: "Seine Excellenz könnten diese „Causam ad dictaturam nicht nehmen, sondern „müsten sie refusiren, aus Ursachen, weil

1) Es nur einen *Statum mediatum* beträfe; und auch

2) Eine bereits vor 100. Jahren her abgeurtheilte Sache wäre.

Beyde Raisons aber waren aus allzu guten Willen. Denn das erstere ist petitio principii, und zeigte der P. Meichlbeck in seinen Deductionen das Gegentheil. Das Zweyte aber wird gar nicht zu erweisen seyn, indem keine Reichs-Acta hiervon vorzuweisen, durch welche diese Rechts-Sache wäre verhandelt, und gesetzmäßig einiges mal entschieden worden. Vielmehr documentirte der P. Meichlbeck, daß seinem Stifft allemal die Gewalt, und Uebermacht den Weg Rechtens versperret habe, so ofte Gefahr gewesen, Constanz möchte in das Gedränge kommen.

Auch
Allergnädigster König und Herr!

„Hat der hiesige französische Minister, der Abbe
„le Maire, auf Ordre seines Hofes mir vor einigen
„Tagen eröfnet, daß, wenn gleich die von dem Königl.
„französischen Ambassadeur zu Rom für die Religio-
„sen zu Reichenau bishero angewendete gute Officia
„vergeblich gewesen, so wäre doch demselben von
„neuen aufgegeben worden, den Pabst dahin zu be-
„wegen, sich wegen eines billigen Accomodements,
„ins Mittel zu legen, indessen aber zu erlauben, und
„zu verfügen, daß die Religiosen sich einen Priorem
„erwählen können. Dat. ut in Relat. humill.

Regenspurg
den 23. Aug. 1756. *v. Plotho.*

§. 68.

Kaum hatte der P. Meichlbeck seine Deductiones bey allgemeinen Reich übergeben lassen, so muste der Lucerner Herr Nuncius Hand anlegen, und weil Gefahr war, die Französische Verwendung möchte indessen zu Rom einige Würkung haben.

Stuhls zu Regenspurg ernannt, und dazu aufgestellet, daß er die Rechts-Sachen, wie solche per Recursum bey allgemeinen Reich angebracht werden, beurtheilen, und darüber an den Römer-Hof eine Pflicht-mäßige Relation abstatten müste. Dieser Herr Nuncius dann (man fügt gegenwärtiges mit Beybehaltung des solcher Nunciatur sonst tiefschuldigsten Respects an) muste den P. Meichlbeck zu Rom anschwärzen, und Sachen von dessen Recurs-Nahme zu allgemeinen Reich vorbringen, die sich nicht so befanden. **Nemlich: dieser Mann hätte sich angemaßt, nicht nur an den König von Preußen sich ganz *irregulair* zu wenden, sondern noch überhin hätte er gesucht, wenn es hätte angehen können, eine Spaltung zwischen dem Kayser, und denen Churfürsten im Reiche, zuwege zu bringen.** Formalia:

Ex debito officii debuit in Secretaria statûs exponere irregulares conatus per dictos Monachos, & præsertim per P. Meinradum Meichlbeck, adhibitos, non solùm recurrendo ad Regem Borusso-

zutreffen sey, was dieser Lucerner Herr Nuncius, aus allzu guten Willen für Constanz, in seinem Bericht ihm hat zur Last legen wollen. Und dieses geschahe ganz ohne Zweifel auf Veranlassen, und Bitte von Constanz, damit Päbstliche Heiligkeit gegen die Mönche von Reichenau und derselben Sachwalter den P. Meichlbeck noch ungenädiger, und auf solche Weise die Wege bereitet würden, jenes durchzusetzen, was man auf das unfreundlichste gegen diese Religiosen im Schilde führte. (*)

§. 69.

Dieser Bericht, so ungegründet derselbe auch immer war, vergallete doch zu Rom die Gemüther gegen die arme Religiosen von Reichenau noch immer mehr, besonders, da die indessen unvermuthet ausgebrochene Kriegesflamme alle Mächte aufmerksam machte.

Der P. Meichlbeck, weil die Hochansehnliche Mäynzische Directorial Gesandschaft sein Memorial und Rechts-Schrifften ad dictaturam zu bringen, verweigerte; wandte sich, nach Vorschrifft de-

rer Reichs-Grundgesetze [illegible]

Stände des Reichs, und ließ denenselben ad ædes ein ferneres unterthänigstes Memorial unterm 25. April 1757. überreichen (samt beygefügten Rechts-Schrifften,) worinnen er zeigte, wie hart ihm und seinem Immediat-Stifft geschehen, da sein erstes Memorial von Chur-Maynz nicht angenommen werden wollen, da doch solches

1) In glimpflichsten Ausdrücken bestanden;

2) Gegenwärtige Sache keine causa privata, sondern eine solche Sache sey, an welcher dem ganzen Reiche gelegen, indem sie offenbar in die Haupt-Reichs-Grundgesetze einschlage, in Bedenkung,

3) Daß ein unmittelbarer Stand so platterdings hinter Käyser und Reich nicht eingezogen werden könnte, es demnach

4) Eine Petitio principii gewesen, da man hat sagen wollen, diese Sache betreffe einen Mediat-Stand.

5) Sey unerwiesen, daß diese Sache vor 100. Jahren wäre debattiret, und rechtlich entschieden worden, da sich davon keine Reichs-Acta fänden, wenn es auch,

6) Doch ohneingestanden, einen mediaten Stand betröfe, könnte ihm der Recurs ad Comitia nicht

hauptet: Quod hoc remedium omnibus pateat, & quod nec privatis denegandum sit.

„Demnach hat er gesamte höchste und hohe „Stände, dieses nicht nur zu beherzigen, sondern „auch dem Chur-Mäynzischen hohen Reichs-Di„rectorio dahin samt und sonders die nachdruck„samste Vorstellung zu thun, und dasselbe dahin zu „bewegen, hierunter dessen Directorial-Amt nicht „weiter zu versagen.

Zu mehrer Bestärkung seiner gerechten Sache legte der P. Meichlbeck diesem pro Memoria noch 2. weitere Druckschrifften bey sub rubro:

Beleuchtung des von Seiten Constanz an den König von Preußen, unterm 15. Octob. 1755. überreichten *pro Memoria*; und dann die oben §. 63. schon angeführte Abfertigung derer Constanzischen so genannten unumstößlichen Sätzen.

§. 70.

Constanz sucht, unter Begünstigung damaliger allgemeiner Krieges-Unruh, jenes in das Werk zu setzen, was sein Herz zwar schon so lang höchst

rühret werden, wenn sie vernehmen, daß diejenige, die Amts und Standes, auch hoher Würde halber dazu aufgestellet sind, andern mit Tugend und Ehrlichkeit vorzuleuchten, selbst die bösesten Beyspiele unchristlicher Begierden, und sündhafter Unternehmungen geben.

Constanz legt dem Römer-Hof ein Schreiben vor, welches der König von Preußen aus dem Lager soll erlassen haben. In diesem soll des Königs Majestät Constanz den Besitz der Abtey Reichenau hart verwiesen haben, unter der Bedrohung: wenn Constanz solche Abtey nicht sogleich zurück geben würde, **der König mit gesamter Macht kommen, und Constanz in Grund ruiniren wollte.** Formalia:

Id, quod sanctam Sedem magis irritavit, fuit quædam Epistola à Rege Borussiæ scripta Eminentissimo de Roth, in qua eum arguebat de usurpato *Mo*nachorum Imperiali Principatu, illumque eis restitui præcipiebat, minando dicti Episcopi *exterminium*, postquam ipse victor, ùt sperabat, Constantiam intrâsset. Et hanc Epistolam

nemlichen Zeit wegen Alter, und Leibes-Schwachheit, sich gar keiner Staats-Geschäffte mehr unterzogen. Eben dieser Umstand erleichterte die Absicht, und das Gesuch von Constanz; denn, so lange dieser Pabst diese Reichenausche Affaire noch selbst beurtheilen konnte, verabscheuete Er, aus abstammender Liebe zur Gerechtigkeit, das Begehren von Constanz, und desselben mächtiger Rückenhalter, von Abandonnirung derer Religiosen aus Reichenau; Und war dieses jener erwünschte Zeit-Punct, auf welchen Constanz, so lange gelauret, und denselben endlich zu erleben, das Vergnügen gehabt hat. Ein Zeit Punct, in welchem zu Rom, da der Regent, wegen Alter und Unvermögenheit, civiliter mortuus war, nebenseitige Handlanger tentiren und expediren durften, was sie nur wollten.

Es ist doch bekannt, daß, nachdem Constanz unterm 25ten April 1755. des Königs von Preußen Majestät um Schutz, Patrocinanz, und Assistanz, gegen die Mönche von Reichenau gebeten, Ihro Majestät in glimpflichen Ausdrücken geantwortet, und nichts minders, als bedrohliche Ausdrücke in

unfreundliches Herz, ihm Constanz, nur in den Sinn gab, ohne weitere Rücksicht, zu wagen. Constanz muß sich gewaltig gefürchtet, und dahero sich eingebildet haben, der König von Preußen würde gegen einen an dem (seiner Einbildung nach) dem gemeinen Vaterland so vieles gelegen, Seine ganze Armee in Marsch zu setzen gehabt haben, um ihn nur von der so so erbeuteten Abtey Reichenau zu vertreiben. Ferner muß Constanz einen ganz besonderen Begriff von dem Ausgange des Krieges gehabt haben, weil er sich unterfangen, dem Könige einen Brief anzudichten, der gar nicht mit der Größe eines solchen Monarchen überein stimmt.

§. 71.

Schon unterm 10. Febr. 1757. wurde zu Rom im Hintern Stübchen unterzeichnet das so genannte Päbstliche Breve, Innhalt dessen: Die Religiosen von Reichenau sollen hinweg versetzt, und andere ihres Ordens Religiosen, mit Bewilligung derer Aebte, aus andern Clöstern dahin gesetzet werden. Dieses so genannte Breve schlich so künstlich und stille von Rom nach Wien,

erschlichen worden, das haben wir in der Abfertigung dieses so genannten Brevis von Satz zu Satz gezeiget, wohin wir den geneigten Leser wollen angewiesen haben. Hier gegenwärtig ist nur noch anzuführen, daß die Constanzische Rückenhalter als nebenseitige Räthe in Wien, denen diese Reichenauische Sache gar nichts angieng, die einzige Triebfeder, zu Erpracticirung dieses Briefes in Rom gewesen, und, daß sie solchen, sobald er erschlichen war, recta an sich gen Wien haben addressiren lassen, damit sie durch ihre bekannte Kunstgriffe alsdann diesem Werke den letzten Druck geben, und das zu Ende bringen möchten, was sie schon im Anfang dieses Jahres 1755. unter sich abgekartet, und ganz heelschleichend vom Pabst Benedicto XIV. zu exequiren verlanget; Wo sie aber mit ihrem unverschämten Begehren von diesem gottesfürchtigsten und gerechtesten Regenten damals sind abgewiesen worden.

§. 72.

Kaum hatten diese nebenseitige Räthe diesen Af-

„dierno Dero Höchstpreißlichen * Reichs-Hof-
„rath in Genaden anzeigen, daß ein an allerhöchst
„Dieselbe von Rom angelangtes, die Herstellung
„der erwünschten Ruhe in dem Closter Reichenau
„betreffendes Breve, welchem Ihro Käyserliche
„Majestät ihren Beyfall ertheilen wollen, in ori-
„ginali von hieraus nach Constanz abgefertiget
„worden sey.

In der Kayserlichen Wahl-Capitulation Cap. XVI. §. 12. ist zwar versehen, daß sich Nebenseitige Räthe in Reichs-Sachen nicht mischen sollen; und dann Art. XXV. §. 1. wird zugesagt, "daß die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten, an und durch „Niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-„Canzlern gehen, mit nichten aber dasselbe zu Kayserl. Erb Land- Hof-Canzley sollten gezogen werden;" Allein in der Reichenauschen Angelegenheit, scheinet es, sey bey dem Reichs-Hofrath über dieses und alle andere Gesetze, und gute Verordnungen das Gras gewachsen. Wenn die Gesetze denen Mön-

* So Achtungs-voll pflegen sonst des Kayserl Ma-

Mönchen favorisiren, heißt es allemahl: Hæc lex non pro re, sed pro omnibus aliis. Ferner ist in berührter Stelle §. 14. versehen.

„Wenn auch dem allen entgegen ins künftige et„was widriges vorgenommen werden, oder entste„hen möchte, daß soll an sich selbst null und nichtig, „und der Reichs-Hofrath samt und „sonders pflichtig, und verbunden „seyn, deswegen geziemende Erin„nerung zu thun.

Beym Reichs-Hofrath rührte sich über diesen offenbahren Eingriff fremder nebenseitiger Räthe in die Reichs-Sachen nicht ein Mäußchen;

§. 73.

Constanz umfieng dieses edle Kleinod mit beyden Händen, und machte in der Stille alle Anstalt, seine Menschen-Liebe nunmehro gegen die Mönche von Reichenau einmahl im vollkommensten Grad würkend zu machen.

Die Haupt Absicht des Vergewaltigers gieng

mit Dero Bewilligung andere Religiosen in Reichenau nehmen, und die von Reichenau in andere Clöster mit Willen und Vorwissen der Aebte bringen lassen. Dafür hütet sich Constanz aus Beysorge: sein Antrag möchte zu früh verrathen, und ein Stückchen von dem niedlichen Braten, sage dem Vermögen des Convents, heimlich hinweg, und anderswohin gebracht werden.

Den 30. März 1757. kommt der Baron Deuring, Vicarius Generalis, mit 40 Mann regulirter Truppen, samt einem grossen Gefolge anderer Trabanten, Fuhrleuten, und Handlanger; Er dringet plötzlich zur Closter-Pforten hinein, und beruft die Religiosen vor sich; die bewaffnete Miliz indessen bewachten alle Ein- und Ausgänge des Closters; Man schnitte sogar alle Seile von denen Glocken ab: denen in Eil zusammen gerafften Religiosen wurde der vorgebliche Päbstliche Brief vorgelesen, und es hieß: Veteres migrate coloni; Hinaus mit euch aus euerem Eigenthum, macht Plaz der nach solchem heiß-hungerenden Menschen Lieb! Somit wurden diese arme Leute ohne weiteres zusammen gepacket, mit Gewalt einer da, der andre dorthin geschleppet. Der Deuring, so bald das Clos-

derweile singen und beten sollen, bis man andere Anstalt in diesem neu zu errichtenden Hospital wird getroffen haben.

§. 74.

Schon den 30. Martii 1757. hatte Constanz diese Gewalt an denen armen Mönchen von Reichenau ausgeübet, und erst den 29. Sept. c. a. machte es davom beym Reichs-Hofrath die Anzeige. Dieser ohne sich zu bekümmern, daß er der Sache auf den Grund sehe, und, was von Constanz sey verübet worden, nachforschte, billiget nicht nur solche Unthat, sondern befiehlet noch überhin Constanz unterm 25sten Februar. 1758. „dem P. Meichlbeck „unter der Strafe der Aufkündigung des Kayserli„chen und Reichs-Schutzes sub termino duorum „mensium die Zurückkunft in sein Closter edictaliter „anzubefehlen; **muthmaßlich daß mit diesem Mann die** *Ceremonie* (doch) **mit verdoppelten Glimpf) auch könnte vorgenommen werden,** wie sie an seinen lieben Mitbrüdern vollzogen worden.

Constanz ist die weitere angemaßte Rechtfertigung

Weiter belanget der Reichs-Hofrath den Advocaten des Convents Reichenau, Hartlaub, fiscalisch, „weil er einige mit verschiedenen gegen den Jh„ro Kayserlichen Majestät schuldigen *Respect* „anlauffenden Ausdrückungen, und Reichs„*Constitutions*-widrigen Sätzen angefüllte *Im„pressa* zu verbreiten sich soll angemaßt haben.

Dieses that der Reichs-Hofrath, und warfe sich zum Richter auf, über eine Rechts-Sache, die schon würklich bey allgemeinen Reich per recursum rechts hängig, somit nicht nur ihm, Reichs-Hofrath, und seiner Erkenntniß aus Handen genommen, sondern in welcher er *NB. NB.* Reichs-Hofrath der von dem *P. Meichlbeck* wegen schlechtester *Justiz*-Pflege bey allgemeinen Reich beklagte Pars impetrata war.

§. 75.

Ein ungenannter, aber doch bekandter Schriftsteller, welcher den Reichs-Hofrath gegen die Vorwürfe weiß brennen wollte, so das Königl. Preußische Ministerium ihm Reichs-Hofrath mit Grund

dacht, und behauptet man darinn, „es sey ein völ„liger verbotener Schutz, den man dem P. „*Meichlbeck* von Preußischer Seite 1755. gegen „Constanz habe angedeyen lassen wollen, weil „die Mönche Reichs-Aufrührer wären, da„von ihr Betragen gegen Constanz in (H) „samt dem Churbrandenburgschen Verschrei„ben (b) ein Mehreres belehrten.

Dieser litera H. aber ist ein Auszug des Notariat-Instruments, der von Constanz im Jahr 1756. den 23sten Martii in Reichenau personlich abgehaltenen Frevel Inquisition: Warum die Mönche von Reichenau Königliche Preußische *Assistenz* und *Patrocinanz* zu suchen sich erfrecher hätten, (Conf. supra §. 63.) Lit. b. aber führet er einen gestümmelten Extract aus dem oben (§ 57.) berührten Königlichen Preußischen Antwort-Schreiben an Constanz an, woraus er seinen Satz herleiten, will. Er zeigte aber dadurch, daß er die in dieser Reichenauer Sache beym Reichs-Hofrath gleich vom Anfang bis dahin angenommene Verfahrungs-Art vollkommen gelernet habe, weil Er aus denen Documenten, die er anziehet, gleich denen Spinnen, nur das vermeintliche Gift genommen, jenes aber, was

stanz den König um Schutz und Patrocinanz nicht nur ersuchet, sondern auch bittet: Ihm Constanz die *Intercessionales*, mit Zurücknahme dessen, was für die Religiosen geschehen, zu Wien und aller Orten anzugönnen (Conf. Rechts-begründete Ursachen ad Lit. C.) woselbst doch die Antwort erfolgte, Ihro Königl. Majestät wären gar nicht gemeinet, den Lauf des Rechtens dieser Reichenauischen Sache, wo derselbe auch dermahlen befangen seyn möge, zu hemmen, Höchst-Dieselben wünschten vielmehr, daß hierunter nach wahrem Recht allenthalben verfahren, und den Religiosen nicht weiter Gelegenheit gegeben würde, sich darüber zu beste-

offene Zeitungs-Blätter bekandt gemacht, mit beygefügter kurzer, aber ganz fabelhafter Erzehlung von dem Hergang der Sache; Daran aber kehrte sich der P. Meichlbeck sehr wenig, weil er diese Bekandtmachung eines Theils gar nicht legal, andern Theils aber selbst die angemaßte Edictal-Citation offenbahr ungerecht, von dem Reichs-Hofrath als à judice incompetente, und demnach null, und nichtig, eine unverantwortliche Animosität von Constanz zu seyn erkannte. Allein dabey blieb es noch nicht.

„ten, als nemlich zu Costanz, in der Reichenau, und „zu Rudolph-Zell ad valvas Ecclesiarum behöri„ger massen affigiret ware) sub præfixo duorum „Mensium Termino, bey Straf der Auffündigung „des Käyserl. und des Reichs-Schutzes peremptorie einberufen, und fürgeladen worden, um sich „über seine bisherig sowohl Reichs Constitutions„widrig, als auch zum Theil gegen Ihro Käyserl. „Majestät allerunterthänigsten schuldigen Respect „anstössiges Betragen zu verantworten.

„Wenn nun aber ermeldter P. Meinrad Meichl-

„angehalten, und an Se. Hochfürstl. Eminenz, sei-
„nen rechtmäßigen gnädigsten Fürsten, Abten, und
„Herrn, als ein halsstarriger Religios zu weiterer
„Verfügung ausgeliessert werden möge; Als thue
„ich Eingangs ernannter subdelegirter Kayserlicher
„Commissarius hierdurch, und in Kraft dieses offe-
„nen Briefs, welcher sowohl allhier in dem hohen
„Dom-Stift, GOtts-Haus Reichenauer Closter-
„als auch beeder respective Collegiat- und Pfarr-
„Kirchen zu Ravenspurg und Radolphzell öffent-
„lich angeschlagen werden solle.

„chen wirdet. Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges „éssenel. Parent durch mich Subdelegatum eigen„händig unterschrieben worden. Costanz den 4. „Novembr. 1758.

Franz Joseph, Freyherr von Deuring.

(L.S.)

Solche vermeyntliche Aufkündigung des Kayserlichen und Reichs Schutzes war sehr deutlich, und sie würde auch vieles zu sagen haben, wann sie legal, auf vorher gegangenes, und nach Vorschrift

Reichs-Hofraths nicht nur Gesetz-widrig, sondern auch höchst-unverantwortlich, als ein offenbarer Eingriff in die Gerechtsame gemeiner höchst- und hoher Stände des Reichs zu betrachten, und folglich für null und nichtig anzuerkennen sey.

Weil aber diese Aufkündigung des Käyserlichen und Reichs Schutzes von Constanz mit dem Zusatz geschehen, daß man den P. Meichlbeck nicht nur aller Orten für Vogelfrey erkläret, alle Stände des Reichs ihm weder Schutz noch Aufenthalt zu vergönnen ersucht, sondern um dessen Aufhebung

Wie weit aber diese Procedur mit den Reichs-Grund-Gesetzen, und mit der Kayserl. Wahl-Capitulation harmonire, und wie weit Constanz, samt dem Reichs-Hofrath seyn berechtiget gewesen den P. Meichlbeck so sans façon, und de facto zu vergewaltigen, kann man am füglichsten erkennen aus berührter Kayserl. Wahl Capitulation; Als in welcher Art. XX. §. 2. dergleichen Achts-Erklärung erstens abgestellt, Formalia: „Sonderlich aber „(wollen) wir auch darauf halten, daß hinführo „Niemand hohen oder niederen Standes Churfürst, „Fürst, oder Stand, oder anderer ohne recht-

„cretirung, oder Auslassung deren, auf die Reichs-
„Acht, oder Privation gebetenen Ladungen, und
„Mandaten, sodann in der Sachen weiteren Aus-
„führung bis zum Beschluß, auf des heiligen Reichs
„hierüber vorhin gefaßte Gesetze, und Cammerge-
„richts-Ordnung, genaue und sorgfältige Achtung
„geben, damit der Angeklagte nicht *præcipitiret*,
„sondern in seiner habenden rechtmäßi-
„gen *Defension*, der Nothdurft nach
„angehöret werde.

§. 5. „Und das also verglichene Urtheil, nachdem „es von Uns, oder unserm Commissario gleichfalls „approbiret, in unserm Nahmen publiciret, auch „die Execution sowohl in diesem, als anderen Fäl„len anders nicht, als nach Innhalt der Executions„Ordnung durch den Creyß, darinnen der Aechter „gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzo„gen werden.

§. 10. „Und wenn auch auf vorbeschriebene „Maas, Form, und Weis, wie von Puncten zu „Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll

richts-Ordnung *de Anno 55.* hierunter in Acht nehmen; und dann

Artic. XXIII. Ihro Königl. Majestät wollten auch von Churfürsten, oder Ständen des Reichs niemand in die Acht, und Aberacht thun, sondern vielmehr den ordentlichen Proceß vorher gehen lassen.

Pfaltz, Se Fürstliche Gnaden befinden den 21ten Punct nothdürftig verfaßt, ließen es

deputirten; damit allein die Erkenntniß in dieser schweren und höchst-*præjudicir*lichen Sache denen *Privat*-Personen nicht in Händen gelassen würde. Moser loc. citat. pag. 242. & 243.

Extract Reichs-Tags Abschied zu Augsburg *Anno* 1530.

So wegen Aehnlichkeit der Sache angeführt wird ... worauf auch in Beurtheilung ...

„ren Klöstern seynd, Profess oder gehorsame zu „empfangen.

§. 59. Nachdem seither unsers Kayserlichen aus„gegangenen Edicts viel Bißthumb, hohe und an„dere Etift, auch Kloster, eigenes Gewalts und „Fürnehmen, unbilliger Weis abgethan, ver„wüst und verödet, die Bischöfe, Prälaten-Or„dens und geistliche Personen aus dem Ihren „ohne rechtmäßige Erkänntniß oder

„pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und
„verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem
„Armen, wie dem Reichen, ohne Un-
„terschied der Personen, Stands,
„Würden und Religionen, auch in Sachen
„Uns, und Unsers Hauses eigenes Interesse betref-
„fend, gewinnen, und haben, auch behalten, und
„denenselben Ordnungen, Freyheiten, und alten
„löblichen Herkommen nach, verrichtet
werden solle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meichelbeck, Meinrad,

Auszug der Streitigkeit der freyen Reichs-Abtey Reichenau, gegen das Bisthum Constanz

[S.l.] 1763

2 Ded. 304#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323943-8
VD18 10195939-004